

BERICHTE UND URKUNDEN

Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1977

Übersicht*)

(for an English version of this Survey see p. 376 ff.).

1.-3. *Staaten und Regierungen*: 1. Haltung der Bundesrepublik zu den Problemen im südlichen Afrika. — 2. Keine Anerkennung der Transkei. — 3. »Legitime Rechte des palästinensischen Volkes«.

4.-8. *Staatsgebiet*: 4. Vereinbarung mit Österreich über die Errichtung vorgeschobener Grenzstellen. — 5. Vertrag mit Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze. — 6. Richtlinien der deutsch-österreichischen Grenzkommision. — 7. Vereinbarungen mit der Schweiz über nebeneinanderliegende Grenzabfertigungsstellen. — 8. Deutsch-deutsche Grenzkommision.

*) Abkürzungen: AA = Auswärtiges Amt; AdG = Keesings Archiv der Gegenwart; BAnz. = Bundesanzeiger; Bek. = Bekanntmachung; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BR-Drs. = Drucksachen des Bundesrats; BT-Drs. = Drucksachen des Bundestags; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung; CDDH = Conférence Diplomatique sur le Droit Humanitaire; CDU = Christlich Demokratische Union; Cmnd. = Command Papers; CSCE = Conference on Security and Cooperation in Europe; CSU = Christlich Soziale Union; DDR = Deutsche Demokratische Republik; EAG = Europäische Atomgemeinschaft; EG = Europäische Gemeinschaften; EGKS = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl; EuGRZ = Europäische Grundrechte Zeitschrift; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; FDP = Freie Demokratische Partei; GATT = General Agreement on Tariffs and Trade; GBl. DDR = Gesetzblatt der DDR; GDR = German Democratic Republic; GMBL. = Gemeinsames Ministerialblatt; IAEA = International Atomic Energy Agency; ICNT = Informal Composite Negotiating Text; IDA = International Development Association; IFAD = International Fund for Agricultural Development; ILM = International Legal Materials; IMCO = Inter-Governmental Maritime Consultative Organization; INFCE = International Nuclear Fuel Cycle Evaluation; KSZE = Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; MBFR = Mutual Balanced Forces Reduction; NATO = North Atlantic Treaty Organisation; OAU = Organization of African Unity; PlPr. = Plenarprotokoll; RGBl. = Reichsgesetzblatt; SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands; UNDP = United Nations Development Program; VRPr. = Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland; VN = Vereinte Nationen.

9.-11. *Flüsse, Seen, Kanäle*: 9. Vereinbarung über den Rheinfunkdienst. — 10. Änderung des Vertrags über die Schiffbarmachung der Mosel. — 11. Rechtsauffassung der Bundesregierung zum Status des Rhein-Main-Donau-Kanals.

12.-21. *Seerecht*: 12. Fischereizone in der Nordsee. — 13. Seefischereigesetz von 1971. — 14. Kündigung des Nordostatlantik-Fischerei-Abkommens. — 15. Ostsee-Fischerei-Konvention. — 16. Fischereipolitik der Bundesregierung. — 17. Ratifikation der Anti-Dumping-Konventionen von 1972. — 18. Seestraßenordnung von 1972. — 19. Erklärung zur Ratifikation der Ölverschmutzungskonvention von 1954 durch Argentinien. — 20. Erklärung zum Beitritt der Mongolei zur Konvention über die Hohe See. — 21. Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen.

22.-23. *Luft- und Weltraum*: 22. Ratifikation der Konvention von Montreal zur Bekämpfung der Luftpiraterie. — 23. Änderungsprotokoll zum Abkommen von Chicago von 1944.

24.-25. *Staatsangehörigkeit*: 24. Übereinkommen über die Verminderung der Staatenlosigkeit. — 25. Auffassungen der Bundesregierung zur deutschen Staatsangehörigkeit.

26. *Fremde und Minderheiten*: 26. Auffassung der Bundesregierung zur deutschen Volksgruppe in den von Polen verwalteten Gebieten.

27.-30. *Menschenrechte*: 27. Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. — 28. Menschenrechtsfrage auf dem KSZE-Folgetreffen in Belgrad. — 29. Menschenrechte und völkerrechtliches Interventionsverbot. — 30. Selbstbestimmungsrecht der Völker.

31.-32. *Privates Vermögen im Ausland*: 31. Kapitalschutzabkommen. — 32. Deutsches Vermögen in Polen.

33.-35. *Diplomatie und Konsularwesen*: 33. Diplomatische Beziehungen mit den Seschellen und mit Djibouti. — 34. Diplomatschutzkonvention. — 35. Schließung des Konsulats in Windhuk/Namibia.

36.-42. *Rechtshilfe und Auslieferung*: 36. Rechtshilfeabkommen mit den Seschellen. — 37. Amtshaftungsabkommen mit Österreich. — 38. Abkommen über polizeiliche Zusammenarbeit mit Frankreich. — 39. Europäische Terrorismuskonvention. — 40. Vorschlag für eine Konvention gegen Geiselnahme. — 41. Nichtauslieferung Abu Dauds durch Frankreich. — 42. Auslieferung von Klaus Croissant durch Frankreich.

43.-60. *Zusammenarbeit der Staaten*: 43. Freundschaftsvertrag mit Tonga. — 44. Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit. — 45. Kapitalhilfeabkommen. — 46. Abkommen über technische Zusammenarbeit. — 47. Entwicklungshilfe. — 48. IFAD. — 49. Abkommen über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit. — 50. Abkommen mit Norwegen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Industrie und Energie. — 51. Abkommen im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie. — 52. Doppelbesteuerungsabkommen. — 53. Abkommen in sozialen Angelegenheiten. — 54. Europäisches Patentabkommen. — 55. Kulturabkommen. — 56. Abkommen mit Frankreich über Anerkennung von Prüfungszeugnissen. — 57. Katastrophenhilfeabkommen mit Frankreich. — 58. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit. — 59. Washingtoner Artenschutzabkommen. — 60. Abkommen über den Schutz von Pflanzenzüchtungen.

61.-68. *Handel und Verkehr*: 61. Warenverkehrsabkommen mit Schweden und Norwegen. — 62. Handelsabkommen mit der Schweiz. — 63. Rohstoffübereinkommen. — 64. Zustimmung zum Beitritt Kolumbiens zum GATT. — 65. Vertrag mit Island über Zollangelegenheiten. — 66. Abkommen mit Großbritannien über Devisenausgleich. — 67. Handelsförderungstellen in Rumänien, Polen und der Tschechoslowakei. — 68. Verkehrsabkommen.

69.-72. *Internationale Organisationen*: 69. Bundesrepublik im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. — 70. Beitritt zum IFAD. — 71. Mitwirkung der Bundesrepublik in den Vereinten Nationen. — 72. Beziehungen der Bundesrepublik zur Republik Südafrika.

73.-74. *Europäische Organisationen*: 73. Direktwahlen zum Europäischen Parlament. — 74. EGKS-Abkommen mit Israel.

75.-81. *Friedenssicherung und Bündnisse*: 75. Stellungnahmen der Bundesregierung zur Abrüstung. — 76. Auffassung der Bundesregierung zum Vorschlag eines weltweiten Gewaltverzichtsvertrags. — 77. MBFR. — 78. KSZE. — 79. Sicherheitsaspekte der friedlichen Nutzung der Kernenergie. — 80. Übereinkommen über das Verbot der Umweltkriegführung. — 81. Abkommen über territoriale Verteidigung.

82. *Krieg und Neutralität*: 82. Diplomatische Konferenz über humanitäres Völkerrecht und Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949.

83.-89. *Deutschlands Rechtslage*: 83. Auffassungen der Bundesregierung zur Rechtslage Deutschlands. — 84. Grundlagenvertrag und Beziehungen zur DDR. — 85. Warschauer Vertrag 1970. — 86. Moskauer Vertrag 1970. — 87. Stellungnahme der Bundesregierung zum Vertrag DDR-Polen. — 88. Vereinbarung mit der DDR über Autobahnausbau. — 89. Rechtslage Berlins.

Survey

1.-3. *States and Governments*: 1. Opinions of the FRG on the problems in Southern Africa. — 2. No recognition of the Transkei. — 3. "Legitimate rights of the Palestinian People".

4.-8. *State Territory*: 4. Agreement with Austria concerning the establishment of advanced boundary controls. — 5. Boundary agreement with Austria. — 6. Rules of the German-Austrian Boundary Commission. — 7. Agreement with Switzerland concerning adjacent boundary controls. — 8. Meetings of the Boundary Commission between the FRG and the GDR.

9.-11. *Rivers, Lakes, Canals*: 9. Agreement concerning the radio telegraphic service on the Rhine. — 10. Amendment of the Moselle Treaty. — 11. Opinion of the Federal Government on the status of the Rhine-Main-Danube Canal.

12.-21. *Law of the Sea*: 12. Fishery zone in the North Sea. — 13. Law of 1971 concerning Fishing on the High Seas. — 14. Denunciation of the Northeast Atlantic Fishery Convention. — 15. Baltic Sea Fisheries Convention. — 16. Fisheries policy of the Federal Government. — 17. Ratification of the Dumping Conventions of 1972. — 18. Convention on the International Regulations for Preventing Collisions at Sea. — 19. Declaration concerning the ratification of the Oil Pollution Convention of 1954 by Argentina. — 20. Declaration concerning the accession by Mongolia to the High Seas Convention. — 21. Third United Nations Conference on the Law of the Sea.

22.-23. *Air and Space*: 22. Ratification of the Montreal Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation. — 23. Protocol amending the Chicago Convention of 1944.

24.-25. *Nationality*: 24. Conventions on the Reduction of Statelessness. — 25. Statements of the Federal Government concerning German nationality.

26. *Aliens and Minorities*: 26. Opinion of the Federal Government towards the rights of the German minority in Poland.

27.–30. *Human Rights*: 27. European Agreement Relating to Persons Participating in Proceedings of the European Commission and Court of Human Rights. – 28. Human rights questions at the CSCE-Follow-up Conference in Belgrade. – 29. Human rights and the prohibition of intervention. – 30. Self-determination.

31.–32. *Private Property Abroad*: 31. Foreign investment agreements. – 32. German property in Poland.

33.–35. *Diplomatic and Consular Relations*: 33. Diplomatic relations with the Seychelles and Djibouti. – 34. Convention on the Protection of Diplomats. – 35. Closure of the German Consulate in Windhoek/Namibia.

36.–42. *Legal Assistance and Extradition*: 36. Agreement with the Seychelles on legal assistance. – 37. Agreement with Austria on State liability. – 38. Agreement with France concerning police cooperation. – 39. European Convention on the Suppression of Terrorism. – 40. Draft Convention on the suppression of taking hostages. – 41. Non-extradition of Abu Daud by France. – 42. Extradition of Klaus Croissant by France.

43.–60. *Cooperation of States*: 43. Treaty on Friendly Relations with Tonga. – 44. Agreements concerning economic cooperation. 45. Agreements concerning financial aid. – 46. Agreements concerning technical cooperation. – 47. Aid for developing countries. – 48. IFAD. – 49. Agreements concerning scientific and technological cooperation. – 50. Treaty with Norway on Cooperation in the Fields of Industry and Energy. – 51. Agreements concerning the peaceful use of nuclear energy. – 52. Double taxation agreements. – 53. Agreements concerning social matters. – 54. European Patent Agreement. – 55. Cultural agreements. – 56. Agreement with France concerning the recognition of diplomas. – 57. Agreement with France on mutual disaster aid. – 58. Transfrontier cooperation. – 59. Convention on International Trade in Endangered Species. – 60. International Convention for the Protection of Plant Cultivation.

61.–68. *International Trade and Commerce*: 61. Trade agreements with Sweden and Norway. – 62. Trade agreement with Switzerland. – 63. Agreements on raw materials. – 64. Consent to the accession of Columbia to the GATT. – 65. Customs agreement with Iceland. – 66. Foreign currency agreement with the United Kingdom. – 67. Establishment of Trade Missions in Romania, Poland, and Czechoslovakia. – 68. Traffic Agreements.

69.–72. *International Organizations*: 69. The FRG as a member of the UN Security Council. – 70. Accession to the IFAD. – 71. Activities of the FRG in the UN. – 72. Relations of the FRG with the Republic of South Africa.

73.–74. *European Organizations*: 73. Direct election to the Parliament of the European Communities. – 74. ECSC Agreement with Israel.

75.–81. *Peace-Keeping Measures and Alliances*: 75. Statements of the Federal Government on disarmament. – 76. Opinion of the Federal Government on the proposals for a World Treaty on the Non-Use of Force in International Relations. – 77. MBFR. – 78. CSCE. – 79. Security aspects of peaceful uses of nuclear energy. – 80. Convention on the Prohibition of Military or Any Other Hostile Use of Environmental Modification Techniques. – 81. Agreements concerning territorial defence.

82. *War and Neutrality*: 82. Diplomatic Conference on Humanitarian Law; additional Protocols to the Geneva Conventions of 1949.

83.–89. *Legal Status of Germany*: 83. Statements by the Federal Government on the legal status of Germany. – 84. Treaty on Basic Relations with the GDR. – 85. Warsaw Treaty of 1970. – 86. Moscow Treaty of 1970. – 87. Statements by the Federal

Government on the Treaty between the GDR and Poland. — 88. Agreement with the GDR concerning the Motorway Extension. — 89. Legal status of Berlin.

Staaten und Regierungen

1. a) Der Ständige Vertreter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen, v. Wechmar, gab am 30. März 1977 im Rahmen der Debatte des **Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu den Problemen im südlichen Afrika** eine Erklärung ab, in der er die Verurteilung der Apartheidspolitik Südafrikas durch die Bundesrepublik zum Ausdruck brachte¹⁾. Apartheid bedeute eine »Verletzung der feierlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen«, die Südafrika nach der UN-Charta, den Genfer Konventionen von 1949, der UN-Deklaration über Sozialen Fortschritt und der UN-Deklaration über die Förderung des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei Jugendlichen übernommen habe. Die Apartheidspolitik Pretorias, seine Unterstützung des »illegalen Regimes in Rhodesien« und seine »illegale Besetzung Namibias« beruhten auf einem Konzept, das keine Zukunft habe. Die Bundesrepublik sei »entschlossen, Lösungen zu unterstützen, die die Achtung gleicher Rechte ohne Unterschied der Rassen gewährleisten«, jedoch könnten die notwendigen Veränderungen im südlichen Afrika nicht gewaltsam, sondern ausschließlich mit friedlichen Mitteln herbeigeführt werden.

Speziell zu **Namibia** forderte v. Wechmar, die Herrschaft Südafrikas zu beenden und das frühestmögliche Datum für die Unabhängigkeit verbindlich festzulegen, die Zuständigkeit der Vereinten Nationen für die Überführung des ehemaligen Mandatsgebiets in die Unabhängigkeit anzunehmen und in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts unter Aufsicht der Vereinten Nationen alle politischen Kräfte des Landes an den Vorbereitungen der Unabhängigkeit zu beteiligen²⁾.

b) Am 7. April 1977 unternahmen die Botschafter der westlichen Mitglieder des **Sicherheitsrats der Vereinten Nationen** (Bundesrepublik, Frankreich, Großbritannien, USA, Kanada) bei der Regierung Südafrikas eine Demarche, bei der sie ihre Haltung zur Situation in **Namibia** darlegten. Sie wiesen darauf hin, daß nach ihrer gemeinsamen Überzeugung baldmöglichst eine international akzeptable Regelung des Namibia-Problems gefunden werden müsse, die mit der Resolution des Sicherheitsrats Nr. 385 vom 30. Januar 1976 zu vereinbaren sei. Die Resolution 385

1) Bull. 1977, S. 315 ff.

2) A.a.O., S. 316.

fordert für eine friedliche Lösung der Namibia-Frage die baldige Ausübung des Selbstbestimmungsrechts für alle Einwohner Namibias, die Überwachung der Unabhängigwerdung durch die Vereinten Nationen, die Beteiligung aller politischen Kräfte Namibias an der Vorbereitung der Unabhängigkeit, die Beendigung der Verwaltung Namibias durch Südafrika und die Freilassung aller politischen Gefangenen und die Rückkehr exilierter Personen³⁾.

c) Auf die im Bundestag gestellte Frage, ob die Bundesregierung die Anwendung von militärischem Druck auf **Rhodesien** sowie die Unterstützung afrikanischer **Befreiungsbewegungen**, auch wenn sie einen kommunistischen Weg einschlagen wollen, befürworte, antwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, von **Dohnanyi**, am 5. August 1977, daß die Politik der Bundesregierung im südlichen Afrika Ausdruck ihres Bemühens um Frieden sei und daß sie auch in der Rhodesien-Frage die Anwendung von Gewalt als politisches Mittel ablehne. Die Bundesregierung lehne deshalb auch den von den Führern einiger Befreiungsbewegungen verkündeten bewaffneten Kampf ab, auch wenn sie wichtige politische Anliegen und Ziele der Bewegungen für gerechtfertigt halte⁴⁾.

2. Auf die Frage des Bundestagsabgeordneten **Möhring** (SPD), ob die Bundesregierung die Absicht habe, die **Transkei** anzuerkennen, antwortete Staatssekretär **van Well** am 1. September 1977, daß gemäß der Erklärung der EG-Staaten vom 28. September 1976 die Bundesrepublik die Transkei **nicht anerkennen** werde⁵⁾. Der niederländische Außenminister hatte am 28. September 1976 vor der 31. Generalversammlung der Vereinten Nationen für die Mitgliedstaaten der EG erklärt, daß die Errichtung von *homelands* durch die südafrikanische Regierung keine Lösung der Probleme der Apartheid darstelle und die Rassendiskriminierung eher verstärke als vermindere⁶⁾.

3. Auf die im Bundestag von dem Abgeordneten **Blumenfeld** (CDU/CSU) gestellte Frage, was die Bundesregierung unter der Anerken-

³⁾ Bull. 1977, S. 334.

⁴⁾ BT-Drs. 8/836, S. 3. — Vgl. ferner im Zusammenhang mit Rhodesien die scharfe Verurteilung der rhodesischen Aktionen gegen Mosambik, die die Bundesregierung am 7. 6. 1977 aussprach, Bull. 1977, S. 568; Rede des Bundesaußenministers **Genischer** vor der UN-Generalversammlung am 29. 9. 1977, Bull. 1977, S. 861 (864).

⁵⁾ BT-Drs. 8/915, S. 4.

⁶⁾ A.a.O. Anlage. Vgl. dazu **Klein**, Die Nichtanerkennungspolitik der Vereinten Nationen gegenüber den in die Unabhängigkeit entlassenen südafrikanischen *homelands*, oben S. 469 ff.

nung der »legitimen Rechte des palästinensischen Volkes« konkret verstehe, antwortete die Staatsministerin Ha m m - B r ü c h e r am 20. Oktober 1977 7):

»Die Bundesregierung hat zusammen mit ihren europäischen Partnern in der Erklärung vom 29. Juni 1977 erläutert, daß das palästinensische Volk ein legitimes Recht auf effektiven Ausdruck seiner nationalen Identität hat und daß dieses Recht in die Wirklichkeit umgesetzt werden soll. Die Neun sind übereinstimmend der Auffassung, daß dabei der Notwendigkeit eines Heimatlandes für das palästinensische Volk Rechnung zu tragen ist. Die Bundesregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß diese Rechte der Palästinenser und das Recht Israels auf Existenz in sicheren und anerkannten Grenzen einander nicht ausschließen, sondern als gleichrangig miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Ich darf darauf hinweisen, daß sich die Neun hierbei . . . in Übereinstimmung mit der amerikanischen Regierung und dem weitaus überwiegenden Teil der Staatengemeinschaft befinden«.

Staatsgebiet

4. Am 25. Februar 1977 schlossen die Bundesrepublik und Österreich eine Vereinbarung über die Errichtung **vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen** für den Schiffsverkehr in Passau-Donaulände und in Obernzell (Donau)⁸⁾. Am 31. März 1977 vereinbarten beide Staaten die Errichtung **vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen** am Grenzübergang Zollhaus Erl⁹⁾.

5. Am 20. April 1977 wurde in Bonn der Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der Republik Österreich über den Verlauf der **gemeinsamen Staatsgrenze** im Grenzabschnitt »Dreieckmark-Dandlbachmündung« und in einem Teil des Grenzabschnitts »Scheibelberg-Bodensee« sowie über die Befugnisse der Grenzkommission unterzeichnet¹⁰⁾. Der Vertrag, der den am 29. Februar 1972 von beiden Seiten in Wien unterzeichneten Vertrag über die gemeinsame Staatsgrenze¹¹⁾ ergänzen soll, enthält eine Reihe geringfügiger Grenzänderungen in dem 42 km langen Grenzabschnitt »Dreieckmark-Dandlbachmündung« und eine Klarstellung des

7) BT-PIPr. 8/50, S. 3791 D; vgl. ferner BT-PIPr. 8/63, S. 4867 S, sowie die Rede des Bundesaußenministers Genscher vom 8. 2. 1977 anlässlich seines Besuches in Syrien, Bull. 1977, S. 109 f., und vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 29. 9. 1977, Bull. 1977, S. 861 ff. (863).

8) BGBl. II, S. 408.

9) BGBl. II, S. 454.

10) BAnz. 1977 Nr. 80, S. 3 – Bull. 1977, S. 360.

11) BGBl. 1975 II, S. 765, 1351.

etwa 13,4 km langen Grenzabschnitts im Inn zwischen Kufstein und Windshausen. Vom deutschen Hoheitsgebiet werden 139, vom österreichischen 132 kleine und kleinste Gebietsteile abgetrennt, die sämtlich unbewohnt sind und auf beiden Seiten jeweils 3224 km² ausmachen.

6. Die **deutsch-österreichische Grenzkommision** hat auf ihrer zweiten Tagung am 6. Mai 1977 in München **Richtlinien** für die Tätigkeit ihrer technischen Gruppen verfaßt und beschlossen¹²⁾. Den technischen Gruppen der Grenzkommision, die auf Grund des oben genannten deutsch-österreichischen Vertrags vom 29. Februar 1972¹³⁾ bestellt worden ist, obliegen die Arbeiten zur Überprüfung und Erhaltung der Grenzzeichen, zur Vermessung und Vermarkung der Grenzpunkte sowie zur geodätischen Sicherung des Grenzverlaufs.

7. Mit der **Schweiz** hat die Bundesrepublik am 2. Dezember 1977 drei Vereinbarungen über die Errichtung **nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen** unterzeichnet. Sie betreffen die Grenzübergänge Grenzacherhorn/Riehen-Grenzacherstraße¹⁴⁾, Schlatt a. R./Thayngenschlatt¹⁵⁾ und Waldshut-Rheinbrücke/Koblenz¹⁶⁾. Alle drei Vereinbarungen werden durch Austausch diplomatischer Noten bestätigt und in Kraft gesetzt.

8. Die **Grenzkommision** aus Beauftragten der Regierungen der **Bundesrepublik und der DDR** hat im Jahre 1977 ihre 32.–36. Sitzung abgehalten¹⁷⁾. Auf ihrer 35. Sitzung am 26. und 27. Oktober 1977 unterzeichnete die Kommission eine Vereinbarung über die Wasserentnahme der DDR aus Grenzgewässern im mecklenburgisch-holsteinischen Grenzgebiet. Während der 36. Sitzung am 7. und 8. Dezember 1977 in Erfurt wurde Einvernehmen über den Text einer Übereinkunft erzielt, wonach Wassersportler künftig auf der Werra und der sächsischen Saale die gesamte Flußbreite auch dort nutzen können, wo die Grenze in der Flußmitte verläuft; eine Unterzeichnung der Übereinkunft konnte jedoch noch nicht erfolgen¹⁸⁾.

12) Bek. des AA vom 9. 5. 1977, GMBI. 1977, S. 270.

13) Vgl. Anm. 11.

14) BGBl. II, S. 1397.

15) BGBl. II, S. 1399.

16) BGBl. II, S. 1401.

17) Bull. 1977, S. 436, 692, 819, 996 und 1192.

18) Zur Arbeit der deutsch-deutschen Grenzkommision vgl. auch Antwort der Bundesregierung BT-PlPr. 8/57, S. 4405.

Flüsse, Seen, Kanäle

9. Die regionale **Vereinbarung über den Rheinfunkdienst**, am 1. Oktober 1976 von der Bundesrepublik, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz in München unterzeichnet, ist für die Bundesrepublik am 1. April 1977 in Kraft getreten¹⁹⁾. Das Abkommen regelt die Verwaltungsbestimmungen für Schiffsfunkstellen (Art. 2), die Frequenzbenutzung (Art. 3), die betrieblichen und technischen Merkmale der Funkanlagen von Schiffsfunkstellen (Art. 4), das Betriebsverfahren (Art. 5) sowie die Gebühren und die Abrechnung (Art. 6); es löst das am 11. Dezember 1970 in Brüssel geschlossene Abkommen ab.

10. Das Protokoll vom 28. November 1974 zur Änderung des Vertrags vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik, Frankreich und Luxemburg über die **Schiffbarmachung der Mosel**²⁰⁾ ist am 2. Juli 1977 in Kraft getreten²¹⁾. Die Änderungen betreffen das Verfahren vor den Schiffsgerichtsgerichten, das gemäß Art. 34 Abs. 3 des Abkommens von 1956 das gleiche ist wie vor den Rheinschiffsgerichtsgerichten und das durch das Protokoll an die Änderungen der Rheinschiffsgerichtsakte von 1963 und 1972 angepaßt wird.

11. Auf die Frage des Bundestagsabgeordneten Schmidhuber (CDU/CSU), wie sich die Bundesregierung gegenüber der Auffassung der Sowjetunion verhalte, der **Rhein-Main-Donau-Kanal** sei nach seiner Fertigstellung eine internationale Wasserstraße, antwortete der parlamentarische Staatssekretär W r e d e am 14. September 1977, daß die Bundesregierung die sowjetische Ansicht nicht teile, daß vielmehr der Rhein-Main-Donau-Kanal eine nationale Wasserstraße sei, die dem ausschließlichen Hoheitsrecht der Bundesrepublik unterliege²²⁾.

Seerecht

12. Die **Proklamation der Bundesrepublik zur Errichtung einer Fischereizone in der Nordsee** vom 21. Dezember 1976 ist zum 1. Januar 1977 wirksam geworden²³⁾. Die Proklamation erging in Ausführung einer Ent-

¹⁹⁾ BGBl. II, S. 290 mit Veröffentlichung der Vereinbarung.

²⁰⁾ Text des Vertrags BGBl. 1956 II, S. 1837; Text des Änderungsprotokolls BGBl. 1975 II, S. 1111.

²¹⁾ BGBl. II, S. 654.

²²⁾ BT-PIPr. 8/41, S. 3161.

²³⁾ BGBl. 1976 II, S. 1999.

schließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften, der am 3. November 1976 übereingekommen war, »zum Schutz der legitimen Interessen der Gemeinschaftsstaaten und unter Berücksichtigung der Leitlinien, die sich auf der Seerechtskonferenz hinsichtlich der Fischereirechte abzeichnen, dieser Gefahr gemeinsam zu begegnen«²⁴⁾, und deshalb beschlossen hatte, »daß die Mitgliedstaaten durch eine abgestimmte Maßnahme die Fischereigrenzen vor ihren Küsten in der Nordsee und im Nordatlantik ab 1. Januar 1977 auf 200 Seemeilen ausdehnen werden und daß von diesem Zeitpunkt an die Nutzung der Fischbestände in diesen Gewässern durch Fischer aus Drittländern im Wege der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern geregelt wird«²⁵⁾.

13. Zum **Seefischerei-Vertragsgesetz 1971**, dem Gesetz zu Änderungen und zur Durchführung der Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik und im Nordostatlantik sowie über weitere Maßnahmen zur Regelung der Seefischerei vom 25. August 1971²⁶⁾, ist am 27. Mai 1977 die vierte Durchführungsverordnung ergangen²⁷⁾, die für die Gewässer der Ostsee und der Belte Maschengrößen, Fischgrößen, Fang- und Verwendungsbeschränkungen, zusätzliche Vorschriften für den Lachsfang, Schonzeiten und Schongebiete, Vorschriften über fachgerechte Ausübung der Fischerei und verschiedene Aufzeichnungspflichten festlegt.

14. Am 7. Februar 1977 hat die Bundesrepublik das **Übereinkommen über die Fischerei im Nordostatlantik** vom 24. Januar 1959²⁸⁾ mit Wirkung vom 7. Februar 1978 gekündigt²⁹⁾.

15. Die **Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten** vom 13. September 1973³⁰⁾ ist für die Bundesrepublik am 9. Oktober 1977 in Kraft getreten, nachdem die Ratifikationsurkunde am 9. September 1977 bei der Regierung der

²⁴⁾ So die Präambel der Proklamation.

²⁵⁾ Vgl. im einzelnen VRPr. 1976, ZaöRV Bd. 38, S. 297 f.

²⁶⁾ BGBl. II, S. 1057; das Gesetz wurde geändert durch das Seefischerei-Vertragsgesetz 1976, BGBl. II, S. 1542, vgl. VRPr. 1976, ZaöRV Bd. 38, S. 296 f.

²⁷⁾ BGBl. II, S. 471.

²⁸⁾ BGBl. 1963 II, S. 157.

²⁹⁾ BGBl. 1977 II, S. 285; das Abkommen wurde ebenfalls gekündigt von Norwegen (17. 8. 1976) und den Niederlanden (29. 12. 1976) sowie von Belgien (30. 12. 1976), Dänemark (29. 12. 1976), Frankreich (31. 12. 1976), Irland (24. 2. 1977) und Großbritannien (31. 12. 1976), BGBl. 1977 II, S. 648.

³⁰⁾ Vgl. VRPr. 1973, ZaöRV Bd. 35, S. 781 f.; Text des Abkommens BGBl. 1976 II, S. 1564.

Volksrepublik Polen hinterlegt worden war³¹⁾). Die Konvention ist damit für die Bundesrepublik, die DDR, Dänemark, Finnland, Polen, Schweden und die Sowjetunion in Kraft.

16. Zur **Fischereipolitik der Bundesrepublik** hat der Bundesrat auf seiner 453. Sitzung am 16. Dezember 1977 eine EntschlieÙung gefaÙt, die sich mit den Auswirkungen der Entwicklungen des Seerechts auf die deutsche Seefischerei befaÙt³²⁾). Als besorgniserregende Entwicklungen werden insbesondere angesehen, daÙ seit Beginn des Jahres 1977 von einer Anzahl von Staaten 200 sm-Fischereizonen eingeführt und damit deutsche Fischer von traditionellen Fanggründen ausgeschlossen worden seien, daÙ das deutsch-isländische Fischereiabkommen am 28. November 1977 ausgelaufen sei und von den Europäischen Gemeinschaften nicht verlängert werden konnte und daÙ es den EG-Staaten bisher nicht gelungen sei, eine gerechte und dem Geiste des EWG-Vertrages entsprechende Aufteilung der Quoten im EG-Meer zu erreichen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darauf zu dringen, daÙ das EG-interne Regime umgehend beschlossen und in Kraft gesetzt und daÙ einer weiteren Bevorzugung anderer EG-Mitgliedstaaten entgegengetreten werde; ferner sollte die Bundesregierung sich dafür einsetzen, daÙ die Verhandlungen mit Drittländern schon jetzt soweit vorangetrieben würden, daÙ bei Einigung über ein EG-interne Regime eine sofortige Inkraftsetzung der jeweiligen Abkommen erfolgen könne und damit der deutschen Seefischerei der alsbaldige Zugang zu traditionellen Fangplätzen wieder eröffnet werde.

17. Mit Gesetz vom 11. Februar 1977 hat die Bundesrepublik den **Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge zugestimmt**³³⁾). Die Ratifikationsurkunde für das Abkommen vom 15. Februar 1972 ist am 23. November 1977, für das Abkommen vom 29. Dezember 1972 am 8. November 1977 hinterlegt worden³⁴⁾). Am 7. Dezember 1977 erging die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zu den Übereinkom-

³¹⁾ BGBl. II, S. 1209.

³²⁾ BR-Drs. 605/77 (BeschlüÙ); vgl. auch Protokoll der 453. Sitzung vom 16. 12. 1977, S. 344 ff.

³³⁾ BGBl. II, S. 165; vgl. dazu Ehlers/Kunig, Abfallbeseitigung auf Hoher See — Völkerrecht und Recht der Bundesrepublik Deutschland (Hamburg 1978).

³⁴⁾ Ehlers/Kunig, S. 48.

men³⁵⁾ und am 22. Dezember 1977 eine allgemeine Verwaltungsvorschrift³⁶⁾.

Das Abkommen vom 15. Februar 1972 (Abkommen von Oslo)³⁷⁾ ist ein regionales Übereinkommen; sein Geltungsbereich umfaßt den Nordatlantik und das nördliche Eismeer unter Ausschluß der Ostsee und der Belte sowie des Mittelmeers (Art. 2). Das Abkommen sieht für bestimmte Stoffe ein Einbringungsverbot, für andere eine Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht für die Einbringung vor (Art. 5 ff.). Außerdem wird eine Kommission der Vertragsparteien errichtet, die regelmäßig zusammentritt und die Aufgabe hat, die Durchführung des Abkommens zu beaufsichtigen und zu überprüfen (Art. 16 ff.). Das Abkommen vom 29. Dezember 1972 (Abkommen von London)³⁸⁾ ist ein universelles Dumping-Abkommen, das ebenfalls für bestimmte Stoffe ein Einbringungsverbot, für andere eine Erlaubnispflicht für die Einbringung vorsieht (Art. IV).

Das Gesetz vom 11. Februar 1977 enthält neben der Zustimmung zu den beiden Übereinkommen zugleich die notwendigen Vorschriften, deren Erlaß die Abkommen fordern. Das Einbringen von Abfallstoffen in die **Hohe See** ist danach grundsätzlich erlaubnispflichtig; die Beseitigung von Abfällen im **Küstenmeer** wird nicht geregelt, da insoweit bereits innerstaatliche Vorschriften bestehen³⁹⁾. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist einerseits, daß eine Beseitigung der Abfälle an Land nicht in Betracht kommt, andererseits, daß eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Meerwassers nicht zu besorgen ist. Bei der Beseitigung der gefährlichen Stoffe, für die beide Übereinkommen ein Verbot vorsehen, geht das Gesetz davon aus, daß stets eine nachteilige Veränderung des Wassers zu besorgen ist, so daß für diese Stoffe praktisch ein Einbringungsverbot besteht (Art. 2 Abs. 3). Von besonderer Bedeutung ist, daß nach dem Gesetz künftige Änderungen der **Anlagen** zu den Übereinkommen in einem einfacheren gesetzgeberischen Verfahren übernommen werden können: Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Wirtschaft durch **Rechtsverordnung** mit Zustimmung des Bundesrates die Änderungen der Anlagen in Kraft zu setzen.

³⁵⁾ BGBl. I, S. 2478.

³⁶⁾ GMBL. 1978, S. 47.

³⁷⁾ BGBl. 1977 II, S. 169.

³⁸⁾ BGBl. 1977 II, S. 180.

³⁹⁾ Insbes. §§ 1, 3, 32a Wasserhaushaltsgesetz.

Durch **Verordnung** vom 7. Dezember 1977 zur Durchführung des Gesetzes werden die Nachweise geregelt, die über Dumping-Vorhaben zu führen sind, ferner Ordnungswidrigkeitstatbestände geschaffen. Die **Verwaltungsvorschrift** vom 27. Dezember 1977 enthält Vorschriften über das Verfahren für die Erteilung von Erlaubnissen.

18. Das **Übereinkommen** vom 20. Oktober 1972 über die **Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung)**, dem die Bundesrepublik durch Gesetz vom 29. Juni 1976 zugestimmt hat⁴⁰⁾, ist für die Bundesrepublik am 15. Juli 1977 in Kraft getreten⁴¹⁾, nachdem die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik am 14. Juli 1976 bei dem Generalsekretär der IMCO in London hinterlegt worden war⁴²⁾. Mit Verordnung vom 13. Juni 1977⁴³⁾ hat der Bundesverkehrsminister die Internationalen Regeln in Kraft gesetzt. Durch eine weitere Verordnung vom 13. Juni 1977⁴⁴⁾ wurden die Internationalen Regeln auch für den Geltungsbereich der Seeschiffstraßenordnung vom 3. Mai 1971⁴⁵⁾ in Kraft gesetzt.

19. Zu der Erklärung, die die **Republik Argentinien** bei der Ratifikation des **Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl von 1954** abgegeben hat, hat die Bundesrepublik am 14. Juli 1977 dem Generalsekretär der IMCO folgende **Note** übermittelt⁴⁶⁾:

»Unter Bezugnahme auf die von der Regierung der Republik Argentinien bei der Hinterlegung ihrer Annahmeerklärung abgegebene Erklärung, die besagt, daß Argentinien seine Hoheitsgewalt durch das Gesetzesdekret Nr. 17.094/66 Art. 1 auf 200 Meilen ausgedehnt hat und daß daher seine Hoheitsgewalt in bezug auf die Verschmutzung als entsprechend ausgedehnt zu betrachten sei, beehrt sich die Botschaft mitzuteilen, daß die Bundesrepublik Deutschland die einseitige Ausdehnung der Hoheitsgewalt der Republik Argentinien auf 200 Meilen und die von der Republik Argentinien in bezug auf die Verschmutzung in diesem Gebiet beanspruchten Hoheitsbefugnisse nicht anerkennt«.

20. Gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hat die Bundesrepublik am 2. März 1977 die **Vorbehalte zurückgewiesen**, die

40) BGBl. II, S. 1017; vgl. VRPr. 1976, ZaöRV Bd. 38, S. 295.

41) BGBl. II, S. 623.

42) Bull. 1976, S. 847.

43) BGBl. I, S. 813.

44) BGBl. I, S. 830.

45) BGBl. I, S. 641.

46) BGBl. II, S. 1180.

die **Mongolische Volksrepublik** am 14. November 1976 bei ihrem Beitritt zum **Übereinkommen über die Hohe See vom 29. April 1958**⁴⁷⁾ erklärt hatte. Die Beitrittsurkunde der Mongolischen Volksrepublik enthält zu Art. 9 des Abkommens den Vorbehalt, daß nach Auffassung der Mongolischen Volksrepublik der Grundsatz des Völkerrechts, wonach Schiffe auf Hoher See nur der Hoheitsgewalt des Flaggenstaats unterstehen, ohne jegliche Einschränkung für alle Staatsschiffe gilt, und zu Art. 15 des Abkommens die Erklärung, daß nach Auffassung der Mongolischen Volksrepublik die Definition der Seeräuberische Handlungen nicht erfaßt, die nach dem gegenwärtigen Völkerrecht als seeräuberische Handlungen anzusehen sind und damit die Bedingungen nicht ausreichend wiedergibt, die erfüllt sein müssen, um die Freiheit der Schifffahrt auf internationalen Schifffahrtswegen voll zu gewährleisten⁴⁸⁾. Auf diese Vorbehalte erklärte die Bundesrepublik folgendes⁴⁹⁾:

»Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hält den Vorbehalt der Regierung der Mongolischen Volksrepublik zu Art. 9 des Übereinkommens vom 29. April 1958 über die Hohe See und die Erklärung der Regierung der Mongolischen Volksrepublik zu Art. 15 des Übereinkommens, soweit diese Erklärung sachlich als Vorbehalt zu qualifizieren ist, für nicht vereinbar mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens und daher für nicht annehmbar.

Durch diese Erklärung wird die völkerrechtliche Geltung des Übereinkommens im übrigen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolischen Volksrepublik nicht berührt.

21. a) Die **Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen** wurde 1977 mit ihrer 6. Session vom 23. Mai bis 15. Juli in New York fortgesetzt⁵⁰⁾. Die Bundesrepublik beteiligte sich an den Arbeiten der Konferenz u. a. mit Vorschlägen zum Tiefseebodenrégime⁵¹⁾, zum Régime der Wirtschaftszone⁵²⁾, zur Verschmutzungskontrolle⁵³⁾ und zur Regelung der wissenschaftlichen Meeresforschung⁵⁴⁾.

47) BGBl. 1972 II, S. 1089.

48) BGBl. 1977 II, S. 446.

49) BGBl. 1977 II, S. 447.

50) Vgl. zu den früheren Sessionen VRPr. 1976, ZaöRV Bd. 38, S. 297 ff. Zur Konferenz insgesamt vgl. Beiträge zur Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, ZaöRV Bd. 38, Nr. 3–4.

51) Abgedruckt bei Platzöder, Dokumente der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, New Yorker Session 1977, Bd. 1, S. 378 f.

52) Zusammen mit den anderen EG-Staaten, vgl. Platzöder, a.a.O., Bd. 2, S. 551 f.

53) Platzöder, a.a.O., Bd. 2, S. 663 f.

54) Platzöder, a.a.O., Bd. 2, S. 682 und 688.

b) Zur Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen nahm ferner der **Deutsche Bundestag** am 24. Juni 1977 eine **EntschlieÙung** an, die sich hauptsächlich mit den Fragen des Meeresbergbaus beschäftigt⁵⁵⁾. Nach der EntschlieÙung, die die starke Abhängigkeit der Bundesrepublik von Rohstoffeinfuhren und die Anstrengungen der deutschen Wissenschaft und Wirtschaft zur Erarbeitung von Meerestechnologie betont, müssen die Regelungen des Meeresbodenrégimes — auch eventueller Teilkonventionen — folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Die Sicherung eines dauerhaften Zugangs ohne Diskriminierung zu den Meeresbodenschätzen ist allen interessierten Nationen zu gewähren.

2. Eine institutionelle Kontrolle des Meeresbodenbergbaus darf nicht zu dirigistischer, bürokratischer oder im Ergebnis monopolistischer Ausrichtung des Meeresbodenrégimes führen. Sie darf sich weder zu Lasten der Verbraucherstaaten auswirken noch den Zufluß moderner Technologien in die Erzeugerstaaten behindern.

3. Insbesondere dürfen Maßnahmen einer Meeresbodenbergbaubehörde oder anderer Kontrollinstanzen zur Gestaltung von Fördermengen und Preisen nicht zu unzumutbaren Nachteilen für die Verbraucherländer — seien es Entwicklungs- oder Industrieländer — führen.

4. Angesichts der langen Vorlaufzeiten für Investitionen in den Meeresbodenbergbau besteht ein allgemeines Interesse an definitiven Entscheidungen, damit eine schnelle Erschließung der Passiven Rohstofflagerstätten möglich wird.

5. Weder der Bundesrepublik noch den anderen Teilnehmerstaaten sind Lösungen zuzumuten, bei denen die finanziellen Lasten nicht in einem angemessenen Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Nutzen stehen.

Die EntschlieÙung weist darauf hin, daß, sollten die bezüglich der Gestaltung des Meeresbodenrégimes aufgetretenen Schwierigkeiten nicht zu beheben sein, der Deutsche Bundestag unverzüglich prüfen werde, ob — auf der Basis der Gegenseitigkeit — Alternativ- oder Interimslösungen getroffen werden müÙten, wie sie in einigen Staaten bereits erwogen würden⁵⁶⁾, denn die kontinuierliche Weiterentwicklung der

⁵⁵⁾ BT-Drs. 8/661; BT-PlPr. 8/37, S. 2884. Vgl. auch Rede des Bundesaußenministers vor der UN-Generalversammlung am 29. 9. 1977, Bull. 1977, S. 861 ff. (867).

⁵⁶⁾ Initiativen gibt es vor allem in den USA; sie sind zusammengestellt bei Platzöder (Anm. 51), Bd. 2, S. 761 ff.

Technologie des Tiefseebergbaus durch deutsche Unternehmen und die dazu bereits getätigten Investitionen seien zu sichern⁵⁷⁾.

c) Dem **“Informal Composite Negotiating Text” (ICNT)**⁵⁸⁾, der nach Abschluß der 6. Session vom Präsidenten der Seerechtskonferenz vorgelegt worden war, widmete der Deutsche Bundestag am 15. September 1977 eine ausführliche Debatte⁵⁹⁾. Im Mittelpunkt standen die Regelungen über das **Meeresbodenrégime** und die geplante Errichtung einer internationalen **Meeresbodenbehörde**. In diesem Zusammenhang führte Staatsminister von Dohnanyi u. a. aus⁶⁰⁾, daß nach Auffassung der Bundesregierung das internationale Meeresbodenrégime zunächst nur für die in den Manganknollen enthaltenen Rohstoffe Nickel, Kupfer, Kobalt und Mangan gelten sollte, auch wenn das Régime des ICNT alle Mineralien des Meeresbodens jenseits nationaler Jurisdiktion erfasse, einschließlich Öl und Gas⁶¹⁾. Auf die Frage, ob sich die Bundesregierung an die »Moratoriumsresolution« der Vereinten Nationen⁶²⁾ gebunden fühle, antwortete der Staatsminister, daß die »Moratoriumsresolution« zwar völkerrechtlich nicht verbindlich sei, daß man aber gleichwohl feststellen müsse, »daß dieser Resolution politisch inzwischen eine hohe Bedeutung zukommt«⁶³⁾. Die weitere Frage, welche Voraussetzung erfüllt sein müßte, »damit diese Resolution nicht mehr als politisch verbindlich anzusehen ist«⁶⁴⁾, wurde dahin beantwortet, daß das Zustandekommen einer internationalen Konvention »dem Moratorium gewissermaßen die Geschäftsgrundlage entziehen« würde⁶⁵⁾.

57) Inzwischen ist auch die Bundesrepublik auf dem Weg einseitiger Maßnahmen im Bereich des Meeresbodenbergbaus; vgl. dazu den interfraktionellen Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vom 7. 12. 1978, BT-Drs. 8/2363.

58) UN Doc. A/CONF. 62/WP. 10 vom 15. 7. 1977, abgedruckt bei Platzöder (Anm. 51), Bd. 1, S. 87 ff.

59) BT-PIPr. 8/42, S. 3188 ff.

60) BT-PIPr. 8/42, S. 3191 f.

61) Vgl. dazu § 2 des in Anm. 57 genannten deutschen Gesetzentwurfs, der als Rohstoffe des internationalen Meeresbodens nur die Rohstoffe in den Manganknollen ansieht.

62) Res. 2574 D (XXIV) der UN-Generalversammlung vom 15. 12. 1969.

63) BT-PIPr. 8/42, S. 3192.

64) Der Bundestagsabgeordnete Hüsch, BT-PIPr. S. 3192.

65) BT-PIPr. 8/42, S. 3192.

Luft- und Weltraum

22. Mit Gesetz vom 8. Dezember 1977 hat die Bundesrepublik dem **Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt** (Abkommen von Montreal gegen Luftpiraterie) vom 23. September 1971 zugestimmt⁶⁶⁾. In dem Abkommen werden bestimmte Akte der Luftpiraterie (u. a. gewalttätige Handlungen an Bord eines Flugzeugs, Zerstörung oder Beschädigung eines Flugzeugs, Beschädigung oder Zerstörung von Flugnavigationseinrichtungen) zu strafbaren Handlungen erklärt und die Vertragsstaaten verpflichtet, diese Handlungen mit schweren Strafen zu bedrohen.

23. Das am 7. Juli 1971 in Wien unterzeichnete **Änderungsprotokoll zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt** vom 7. Dezember 1944⁶⁷⁾ ist für die Bundesrepublik am 16. September 1977 in Kraft getreten⁶⁸⁾. Das Protokoll ändert Art. 56 des Abkommens, das die Bildung einer Luftfahrtkommission vorsieht; statt bisher 12 wird die Kommission in Zukunft 15 Mitglieder haben.

Staatsangehörigkeit

24. a) Im Berichtszeitraum sind für die Bundesrepublik drei Übereinkommen zur **Staatenlosigkeit** in Kraft getreten:

Das **Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen** vom 28. September 1954, dem die Bundesrepublik mit Gesetz vom 12. April 1976⁶⁹⁾ zugestimmt hatte, ist am 24. Januar 1977 in Kraft getreten⁷⁰⁾. Die Ratifikationsurkunde war am 26. Oktober 1976 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Am 29. Juni 1977 erging das Gesetz zum **Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit** vom 30. August 1961 und zum **Übereinkommen zur Verringerung der Staatenlosigkeit** vom 13. September 1973⁷¹⁾. Das erste Übereinkommen ist für die Bundesrepublik am 29. No-

⁶⁶⁾ BGBl. 1977 II, S. 1229; am 3. 2. 1978 wurden in London und Washington die Ratifikationsurkunden hinterlegt, so daß das Übereinkommen für die Bundesrepublik am 5. 3. 1978 in Kraft treten konnte, BGBl. II, S. 314.

⁶⁷⁾ BGBl. 1956 II, S. 411.

⁶⁸⁾ BGBl. 1978 II, S. 500; der Text des Protokolls ist abgedruckt.

⁶⁹⁾ BGBl. II, S. 473; vgl. VRPr. 1976, ZaöRV Bd. 38, S. 301.

⁷⁰⁾ BGBl. II, S. 235 mit Abdruck der Erklärungen und Vorbehalte der Staaten.

⁷¹⁾ BGBl. 1977 II, S. 597.

vember 1977⁷²⁾, das zweite am 24. September 1977⁷³⁾ in Kraft getreten. Die Beitrittsurkunde zum Abkommen über die Verminderung der Staatenlosigkeit war am 31. August 1977 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden; bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat die Bundesrepublik erklärt, daß sie das Übereinkommen anwenden werde a) zur Beseitigung von Staatenlosigkeit auf Personen, die staatenlos nach Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954⁷⁴⁾ seien, b) zur Verminderung von Staatenlosigkeit oder Erhaltung der Staatsangehörigkeit auf Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland⁷⁵⁾. Die Notifikation der Bundesrepublik nach Art. 6 Abs. 1 des Abkommens über die Verringerung der Staatenlosigkeit war am 25. August 1977 beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt worden; dabei hatte die Bundesrepublik erklärt, daß sie von dem Vorbehalt des Art. 4 Abs. 1 b Gebrauch mache und Art. 2 des Abkommens nicht anwenden werde⁷⁶⁾, daß sie aber das Abkommen auf alle Kinder anwenden werde, deren Mütter Deutsche im Sinne des Grundgesetzes seien⁷⁷⁾.

b) Am 29. Juni 1977 ist außerdem das **Ausführungsgesetz** zu den genannten Übereinkommen zur Verminderung und Verringerung der Staatenlosigkeit ergangen⁷⁸⁾. Es legt den Anwendungsbereich der Übereinkommen und die Voraussetzungen für die Einbürgerung fest.

25. a) Die Frage des Bundestagsabgeordneten **Straßmeir** (CDU/CSU), ob die Bundesregierung die Anerkennung einer Auf- oder Untergliederung der **einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit** für vereinbar mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts halte, beantwortete der parlamentarische Staatssekretär **von Schoeler** am 9. September 1977 dahin gehend, daß die Bundesregierung vom Fortbestand der einheitlichen Staatsangehörigkeit ausgehe, die das Grundgesetz unter seinen Schutz gestellt habe; die Bundesregierung beabsichtige nicht, von dieser Auffassung abzugehen⁷⁹⁾.

b) Von dem Abgeordneten **Hupka** (CDU/CSU) wurde die Bundes-

⁷²⁾ BGBl. II, S. 1217.

⁷³⁾ BGBl. II, S. 1219.

⁷⁴⁾ Vgl. Anm. 69.

⁷⁵⁾ BGBl. 1977 II, S. 1217.

⁷⁶⁾ Nach Art. 2 gilt die Annahme, daß ein Kind, dessen Vater die Rechtsstellung eines Flüchtlings hat, nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters besitzt.

⁷⁷⁾ BGBl. 1977 II, S. 1219.

⁷⁸⁾ BGBl. I, S. 1101.

⁷⁹⁾ BT-Drs. 8/1014, S. 14.

regierung gefragt, ob für sie die Frage der **deutschen Staatsangehörigkeit** zu den Widersprüchen zähle, die zwischen der Bundesrepublik und **Polen** noch geregelt werden müßten⁸⁰⁾. Diese Frage beantwortete der parlamentarische Staatssekretär *de Wit h* am 16. März 1977 im Bundestag wie folgt:

»Die Bundesregierung erblickt — abweichend von der Meinung des Justizministers der Volksrepublik Polen — in der Frage der deutschen Staatsangehörigkeit keinen Widerspruch zum Warschauer Vertrag. Der Warschauer Vertrag, der Aussagen über die Staatsangehörigkeit nicht enthält, begründet für den deutschen Gesetzgeber weder direkt noch indirekt eine Verpflichtung, Regelungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der in den Oder-Neiße-Gebieten lebenden Deutschen zu treffen«⁸¹⁾.

c) Die Anfrage des Abgeordneten *Windelen* (CDU/CSU), ob die Bundesregierung der Meinung sei, daß seit dem **Warschauer Vertrag** vom 4. Dezember 1970 die **Gebiete jenseits von Oder und Neiße** als Ausland zu betrachten seien⁸²⁾, beantwortete der parlamentarische Staatssekretär *von Schoeler* am 9. Februar 1977 im Bundestag dahin, daß die Bundesregierung mit Inkrafttreten des Warschauer Vertrags unbeschadet der auf Deutschland als Ganzes bezogenen Vorbehalte die in den Oder-Neiße-Gebieten eingetretene tatsächliche und rechtliche Situation als gegeben hinnehme und insoweit kein Anlaß mehr bestehe, vom Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit bei **freiwilligem Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit** auszugehen⁸³⁾.

Fremde und Minderheiten

26. Auf die Fragen des Bundestagsabgeordneten *Cz a j a* (CDU/CSU), ob der UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Art. 27 klare, in ihrem Wesensgehalt nicht einschränkbare Rechtsverpflichtungen in Bezug auf Minderheiten und Volksgruppen enthalte, ob die Bundesregierung die polnische Auffassung teile, daß ein **Problem der deutschen Volksgruppe in den von Polen verwalteten Gebieten** nicht bestehe und daß mit den Ostverträgen auf Entschädigung für deutsches Eigentum verzichtet worden sei⁸⁴⁾, hat die Staatsministerin *Ham m - Br ü c h e r a m* am 8. Dezember 1977 u. a. folgendes geantwortet⁸⁵⁾:

⁸⁰⁾ BT-Drs. 8/168.

⁸¹⁾ BT-PIPr. 8/17, S. 939.

⁸²⁾ BT-Drs. 8/86.

⁸³⁾ BT-PIPr. 8/13, S. 598.

⁸⁴⁾ BT-Drs. 8/1288, Fragen B 12 und 13.

⁸⁵⁾ BT-PIPr. 8/61, S. 4743.

»Nach Art. 27 sind Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten verpflichtet, Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorzuenthalten, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen. Der Form nach enthält diese Bestimmung eine klare Verpflichtung. Als Träger der dieser Verpflichtung korrespondierenden Rechte werden jedoch nicht die Minderheiten als solche bezeichnet, sondern die einzelnen Angehörigen solcher Minderheiten. Insofern gewährt der Art. 27 keine Gruppenrechte, sondern Individualrechte, zu deren Geltendmachung der Nachweis des Bestehens einer Minderheit erforderlich ist. Auch ihrem Inhalt nach sind die Verpflichtungen, die sich aus Art. 27 ergeben, jedenfalls im Kern klar. Auf der anderen Seite ist der Umfang der aus ihm wachsenden Verpflichtungen nicht eindeutig zu beschreiben, weil die in dieser Bestimmung verwendeten Begriffe nicht definiert sind. Da Art. 27 im übrigen aber ohne Einschränkung formuliert ist, stellt sich auch nicht die Frage, ob diese Vorschrift in ihrem Wesensgehalt eingeschränkt werden darf. Art. 27 unterliegt allein der allgemeinen Vorschrift des Art. 5 Abs. 1, derzufolge keine Bestimmung des Paktes dahin ausgelegt werden darf, als begründe sie ein Recht darauf, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in diesem Pakt anerkannten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkung dieser Rechte und Freiheiten als in dem Pakt vorgesehen hinzielt . . .

Zum Standpunkt der Bundesregierung möchte ich nochmals darauf hinweisen, daß die Bundesrepublik Deutschland mit den Ostverträgen auf den Anspruch auf Entschädigung für deutsche Vermögensverluste nicht verzichtet hat. Aber wir wissen, daß diese Ansprüche nicht losgelöst vom Gesamtzusammenhang der Reparationsfrage behandelt werden können«.

Menschenrechte

27. Mit Gesetz vom 22. Dezember 1977 hat die Bundesrepublik dem **Europäischen Übereinkommen über die am Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen** vom 6. Mai 1969 zugestimmt⁸⁶⁾. Am 4. Mai 1978 ist das Abkommen für die Bundesrepublik in Kraft getreten⁸⁷⁾. Das Abkommen gewährt den Verfahrensbeteiligten vor der Kommission und dem Gerichtshof Befreiung von der Gerichtsbarkeit bezüglich mündlicher und schriftlicher Erklärungen, die sie vor der Kommission oder vor dem Gerichtshof abgeben, sowie eine Reihe weiterer

⁸⁶⁾ BGBl. II, S. 1445.

⁸⁷⁾ BGBl. II, S. 790.

Rechte und Erleichterungen (Recht auf ungehinderten schriftlichen Verkehr mit Kommission und Gerichtshof; Freizügigkeit für die Teilnahme am Verfahren vor Kommission und Gerichtshof).

28. a) Zu der in Belgrad stattfindenden **KSZE-Nachfolgekonzferenz**⁸⁸⁾ faßte der Deutsche Bundestag am 21. Juni 1977 einen Beschluß, der auch die **Frage der Menschenrechte** zum Gegenstand hat⁸⁹⁾. Der Beschluß führt aus, daß der Deutsche Bundestag für die weltweite Verwirklichung der Menschenrechte eintrete und daß die Achtung der Menschenrechte – entsprechend den von den Regierungen in der UN-Charta und in anderen internationalen Dokumenten, einschließlich der Schlußakte von Helsinki, eingegangenen Verpflichtungen und politischen Willensbekundungen – für den Frieden, die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen den Völkern wesentlich sei; allerdings könne die Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki allein noch keinen Verhaltensumschwung hinsichtlich der Probleme der persönlichen Grundrechte hervorrufen, vielmehr sei ein Wandel nur dann möglich, wenn der Dialog aufrechterhalten werde und wenn die Teilnehmerstaaten ihre Zusammenarbeit in allen Bereichen weiterentwickeln.

b) Zu Beginn der **Folgekonzferenz** am 5. Oktober 1977 gab der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, van Well, eine **Erklärung** ab, in der er auch auf die Rolle der KSZE für die **Verwirklichung der Menschenrechte** einging⁹⁰⁾. Er führte u. a. folgendes aus:

»Wir betrachten es als eines der positivsten Ergebnisse der KSZE, daß die Schlußakte von Helsinki der freiheitlichen und humanistischen Tradition Europas Rechnung trägt. In der Schlußakte erkennen die Teilnehmerstaaten die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Achtung ein wesentlicher Faktor für den Frieden ist, an. Sie betonen ihre Rolle für die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit. Sie erklären, diese Rechte und Freiheiten in ihren gegenseitigen Beziehungen stets zu respektieren und sich einzeln und gemeinsam zu bemühen, die universelle und wirksame Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern.

Wenn wir also während dieses Treffens über die Verwirklichung der Menschenrechte sprechen, so ist dies im Sinne der Schlußakte von Helsinki. Es ist auch im Sinne der Schlußakte, deren voller Text nach dem Willen der Teilnehmerstaaten umfassende Verbreitung in allen KSZE-Ländern ge-

⁸⁸⁾ Im einzelnen dazu unten Ziff. 78.

⁸⁹⁾ Antrag der SPD/FDP-Fraktion des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 8/221; in der Fassung der BT-Drs. 8/603 angenommen am 21. 6. 1977, BT-PIPr. 8/34, S. 2625.

⁹⁰⁾ Bull. 1977, S. 907 ff. (908); zu den weiteren Teilen der Erklärung vgl. unten Ziff. 78.

funden hat, wenn die Menschen an der Verwirklichung ihrer Bestimmungen Anteil nehmen und sich dafür einsetzen. Es ist nicht im Sinne der Schlußakte, wenn sie dafür Nachteile und Verfolgungen auf sich nehmen müssen.

Angesichts der besonderen Probleme, die sich nach dem Kriege in Mitteleuropa ergaben und die auch heute noch die Lage der Menschen stark beeinflussen, weiß die Bundesrepublik Deutschland die tatsächlich erreichten Fortschritte, insbesondere bei den Bestimmungen über Freizügigkeit, menschliche Kontakte, Familienzusammenführung, Verwandtenbesuche, Reiseerleichterungen und Eheschließungen zu schätzen und legt großes Gewicht auf weitere Fortschritte in diesem Bereich. Die Vereinbarungen, die am Rande der KSZE in Helsinki mit der Volksrepublik Polen getroffen werden konnten, haben uns auf diesem Wege ein gutes Stück vorwärts gebracht«.

29. Auf die Frage des Bundestagsabgeordneten Schröder (CDU/CSU)⁹¹⁾:

»Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das **Prinzip der Nicht-einmischung** in die Souveränitätsangelegenheiten eines Staates auch auf die **Menschenrechte** ausgedehnt werden kann, oder ist sie der Auffassung, daß den Menschenrechten ein übergeordneter Rang zugebilligt werden muß?«
antwortete die Staatsministerin Hambrücher am 21. April 1977⁹²⁾:

»Das dem klassischen Völkerrecht entstammende Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates ist in der Rechtsentwicklung nach dem 2. Weltkrieg zunehmend in ein Spannungsverhältnis zum neu aufkommenden internationalen Schutz der Menschenrechte geraten. Das Interventionsverbot gilt indessen im Völkerrecht nach wie vor, und zwar grundsätzlich auch im Bereich der Menschenrechte. Die wachsende Bedeutung der Menschenrechte hat im Völkerrecht allerdings dazu geführt, daß im Bereich des Schutzes der Menschenrechte die Schwelle des Einmischungsverbot gesenkt worden ist. Einen übergeordneten Rang gegenüber dem Einmischungsverbot haben die Menschenrechte im Völkerrecht dagegen nicht erreicht.

Bei der Frage, ob und gegebenenfalls auf welche Weise die Bundesregierung wegen einer Menschenrechtsverletzung bei einer anderen Regierung demarchieren soll, läßt sie sich im Rahmen des völkerrechtlich Zulässigen in erster Linie davon leiten, ob dies für die betroffenen Menschen etwas zu bewirken vermag«⁹³⁾.

30. Im dritten Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen hat der Vertreter der Bundesrepublik zum **Selbstbestimmungsrecht**

⁹¹⁾ BT-Drs. 8/285.

⁹²⁾ BT-PlPr. 8/23, S. 1605.

⁹³⁾ Zum Problem Menschenrechte und völkerrechtliches Interventionsverbot vgl. auch Beyerlin, Menschenrechte und Intervention, Analyse der west-östlichen Menschenrechtskontroverse von 1977/78, in: Simma/Blenk-Knocke (Hrsg.), Zwischen Intervention und Zusammenarbeit (Berlin 1979).

der Völker am 10. Oktober 1977 u. a. ausgeführt⁹⁴⁾, daß dieses Recht eine "legal norm of fundamental importance" sei und Anwendung finde auf alle Völker ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse und Religion und ungeachtet regionaler Gesichtspunkte. Die Bundesrepublik sei von der Notwendigkeit der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts in allen Teilen der Welt überzeugt und werde dementsprechend ihre Bemühungen fortsetzen, daran mitzuhelfen, daß eine friedliche Situation in Europa entstehe, die es z. B. dem deutschen Volk erlaube, selbst seinen rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der europäischen Völker zu bestimmen. Der Vertreter der Bundesrepublik erklärte weiter, das Selbstbestimmungsrecht entfalte zwar seine größte Bedeutung für die Völker, die sich noch unter kolonialer und fremder Herrschaft befänden; es finde aber nicht nur Anwendung, solange die Völker unter fremder Herrschaft seien, sondern auch nach der Erlangung der Unabhängigkeit. Aus diesem Grund hielten die meisten Staaten periodische Wahlen ab, die dem Volk erlaubten, ihr Selbstbestimmungsrecht weiterhin auszuüben. Selbstbestimmung sei ein komplexer Begriff, der ebenso wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aspekte habe wie politische und rechtliche. Deshalb müsse jede politische Selbstbestimmung auch begleitet und ergänzt werden durch wirtschaftliche Selbstbestimmung.

Privates Vermögen im Ausland

31. Am 28. Juni 1977 hat die Bundesrepublik ein **Kapitalschutzabkommen** mit **Mali** unterzeichnet⁹⁵⁾. Zum Kapitalschutzabkommen mit **Ägypten** vom 5. Juli 1974 ist am 13. Oktober 1977 das Zustimmungsgesetz ergangen⁹⁶⁾. Das Kapitalschutzabkommen mit **Jordanien** vom 15. Juli 1974, dem mit Gesetz vom 15. September 1975 zugestimmt worden war⁹⁷⁾, ist am 10. Oktober 1977 in Kraft getreten⁹⁸⁾.

32. Auf die Anfrage des Bundestagsabgeordneten **Czaja** (CDU/CSU), ob die Bundesregierung von **Polen** die »Naturalrestitution des **deutschen Privatvermögens** und die Rückgabe der Verfügungsgewalt darüber an die betroffenen deutschen Staatsangehörigen einfordern« werde, antwortete Staatssekretär **van Well** am 8. September 1977⁹⁹⁾:

⁹⁴⁾ UN Doc. A/C. 3/32/SR. 13, S. 2 f.

⁹⁵⁾ Bull. 1977, S. 652; BAnz. 1977 Nr. 120, S. 3.

⁹⁶⁾ BGBl. II, S. 1145.

⁹⁷⁾ BGBl. II, S. 1254; vgl. VRPr. 1975, ZaöRV Bd. 37, S. 733.

⁹⁸⁾ BGBl. II, S. 1256.

⁹⁹⁾ BT-Drs. 8/899, S. 7.

»Der Regierung der Volksrepublik Polen ist bekannt, daß die Bundesregierung die Konfiskationsmaßnahmen gegen das deutsche Eigentum in den früheren deutschen Ostgebieten als völkerrechtswidrig betrachtet. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß öffentliche Diskussionen über Vermögens- und Entschädigungsfragen des Zweiten Weltkrieges weder den Betroffenen helfen noch der Entwicklung der Beziehungen beider Länder dienen können. Der Gesamtkomplex der zwischen Deutschland und Polen schwebenden Vermögensfragen kann letztlich erst in einem Friedensvertrag mit Gesamtdeutschland geregelt werden«.

Diplomatie und Konsularwesen

33. Im Jahre 1977 hat die Bundesrepublik mit den **Seschellen**¹⁰⁰⁾ und mit **Djibouti**¹⁰¹⁾ **diplomatische Beziehungen** aufgenommen.

34. Das Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (**Diplomatenschutzkonvention**) vom 14. Dezember 1973, dem die Bundesrepublik mit Gesetz vom 26. Oktober 1976¹⁰²⁾ zugestimmt hatte, ist für sie am 24. Februar 1977 in Kraft getreten¹⁰³⁾.

35. Am 31. Oktober 1977 hat die Bundesrepublik das **Konsulat in Windhuk/Namibia geschlossen**¹⁰⁴⁾. In der Fragestunde des Bundestages am 16. Juni 1977 führte Staatsministerin **Hamm-Brücher** zur Schließung des Konsulats u. a. aus¹⁰⁵⁾:

»Alle an den Bemühungen um eine friedliche Lösung des Namibia-Problems Beteiligten stimmen darin überein, daß Namibia zum 31. Dezember 1978 in die Unabhängigkeit entlassen werden soll. Auf diese tiefgreifende politische Veränderung muß sich die Bundesregierung bereits während der Übergangszeit zur Unabhängigkeit einstellen.

Von entscheidender Bedeutung für uns ist, daß die Bundesrepublik Deutschland am Tage der Unabhängigkeit Namibias dort die bestmögliche diplomatische und konsularische Präsenz etablieren kann. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die wohlverstandenen Interessen der in Namibia ansässigen Deutschen auf lange Frist gewahrt werden müssen. Die Bundesregierung hofft,

¹⁰⁰⁾ Am 18. 1. 1977, AdG 1977, S. 20826.

¹⁰¹⁾ Am 2. 11. 1977, AdG 1977, S. 21456.

¹⁰²⁾ BGBl. II, S. 1745; vgl. VRPr. 1976, ZaöRV Bd. 38, S. 303.

¹⁰³⁾ BGBl. II, S. 568.

¹⁰⁴⁾ BAnz. 1977 Nr. 218, S. 5.

¹⁰⁵⁾ BT-PIPr. 8/32, S. 2386; vgl. ferner BT-PIPr. 8/37, S. 2919; 8/52, S. 3973, 4037, 4041, 4081; 8/55, S. 4267; zur Stellung der Bundesrepublik zur Namibia-Frage allgemein vgl. oben Ziff. 1 a) und b).

daß möglichst viele Deutsche, die Namibia mit Recht als ihre Heimat betrachten, rechtzeitig den Weg zu einer Zusammenarbeit mit den anderen Bevölkerungsgruppen finden, damit ein gesichertes und friedliches Zusammenarbeiten aller Namibianer in einem unabhängigen Namibia gewährleistet ist.

Eine Schließung des deutschen Konsulats würde kein Zurückweichen vor einer bestimmten interessierten Partei bedeuten. Die Bundesregierung läßt sich bei ihren Entscheidungen weder durch die Forderungen der einen noch durch solche der anderen Seite lenken, sondern allein durch die Beurteilung der oben beschriebenen langfristigen deutschen Interessen. Der Bundesregierung ist es deshalb angelegen, die Interessen der Deutschen in Namibia wahrzunehmen. Daraus ergibt sich, daß besonders auf den Zeitpunkt der Betreuung der Deutschen nach der Erlangung der Unabhängigkeit Namibias geachtet werden muß«.

Rechtshilfe und Auslieferung

36. Zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung der Republik **Seschellen**¹⁰⁶⁾ ist durch Notenwechsel vom 20. August/26. Oktober 1977 vereinbart worden, das in London am 20. März 1928 unterzeichnete deutsch-britische **Abkommen über den Rechtsverkehr**¹⁰⁷⁾ im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und der Republik Seschellen weiter anzuwenden. Die Vereinbarung ist am 26. Oktober 1977 in Kraft getreten¹⁰⁸⁾.

37. Am 3. November 1977 wurde zwischen der Bundesrepublik und **Österreich** ein Abkommen über die Gegenseitigkeit in **Amtshaftungssachen** unterzeichnet¹⁰⁹⁾. Das Abkommen hat den Zweck, den Staatsangehörigen beider Staaten einen Rechtsanspruch auf Schadensersatz in Amtshaftungssachen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu gewähren.

38. Anlässlich **deutsch-französischer Konsultationen** am 3. und 4. Februar 1977 in Paris wurde ein Abkommen über die **Zusammenarbeit der Polizeibehörden im deutsch-französischen Grenzbereich** unterzeichnet¹¹⁰⁾. Das Abkommen soll ein noch engeres Zusammenwirken der deutschen und der französischen Polizei im beiderseitigen Grenzbereich bei der Verbrechensverhütung und der Ergreifung von Straftätern

¹⁰⁶⁾ Zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit den Seschellen vgl. oben Ziff. 33.

¹⁰⁷⁾ RGBl. II, S. 623.

¹⁰⁸⁾ BGBl. II, S. 1271.

¹⁰⁹⁾ Bull. 1977, S. 1010.

¹¹⁰⁾ Bull. 1977, S. 89 f.; zum zugleich unterzeichneten Katastrophenhilfeabkommen unten Ziff. 57.

gewährleisten. Zu diesem Zweck sieht es einen unmittelbaren Informationsaustausch auf örtlicher Ebene, gegenseitige Unterstützung und Beratung sowie regelmäßige Besprechungen der leitenden Beamten der Polizeibehörden beiderseits der Grenze vor. Das Abkommen ergänzt die im Rahmen von Interpol bereits bestehende Zusammenarbeit.

39. Am 27. Januar 1977 unterzeichnete die Bundesrepublik zusammen mit 16 anderen Europaratsstaaten das **Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus**¹¹¹⁾. Mit Gesetz vom 28. März 1978¹¹²⁾ stimmte die Bundesrepublik dem Abkommen zu, so daß es für sie am 4. August 1978 in Kraft treten konnte¹¹³⁾.

Das Abkommen ist keine Auslieferungskonvention im eigentlichen Sinne, denn es wird keine neue Auslieferungsverpflichtung begründet, sondern nur für den Fall einer bestehenden Auslieferungsverpflichtung die möglichen Ausnahmen von dieser Pflicht reduziert¹¹⁴⁾. Die Konvention modifiziert insbesondere die Nichtauslieferung bei politischen Straftaten: Art. 1 stellt für eine Reihe von Straftaten fest, daß sie nicht als politische anzusehen sind (Straftaten im Sinne des Haager Übereinkommens von 1970 zur Bekämpfung der Luftpiraterie; Straftaten im Sinne des Montrealer Abkommens von 1971 zur Bekämpfung der Luftpiraterie; Angriffe auf völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten; Entführung und Geiselnahme; Bomben- und sonstige Sprengstoffanschläge). Art. 2 gibt den Vertragsstaaten die Möglichkeit, weitere schwere Gewalttaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person nicht als politische Straftaten anzusehen. Nach Art. 5 ist das Übereinkommen jedoch nicht so auszulegen, als enthalte es eine Verpflichtung zur Auslieferung, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe für die Annahme hat, daß das Auslieferungsersuchen wegen einer der in Art. 1 oder 2 genannten Straftaten gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte. Art. 6 und 7 verpflichten die Vertragsstaaten, Straftaten im Sinne des Art. 1 abzuurteilen, wenn sich die Täter in ihrem Hoheitsbereich befinden und nicht ausgeliefert werden. Art. 8 verpflichtet die Vertragsstaaten, bei der

¹¹¹⁾ AdG 1977, S. 20775.

¹¹²⁾ BGBl. II, S. 321.

¹¹³⁾ BGBl. II, S. 907.

¹¹⁴⁾ Stein, Die Europäische Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus, ZaöRV Bd. 37, S. 668 ff.; zur Konvention vgl. ferner die Debatte im Bundestag am 10. 2. 1977, BT-PlPr. 8/14, S. 648.

Strafverfolgung terroristischer Akte weitestgehend Rechtshilfe zu gewähren. Art. 13 gibt den Staaten die Möglichkeit, Vorbehalte zu Art. 1 zu machen, also bestimmte Straftaten abweichend von Art. 1 als politische Straftaten anzusehen und die Auslieferung zu verweigern.

40. Dem von der Generalversammlung der **Vereinten Nationen** durch Res. 31/103 vom 15. Dezember 1976 errichteten *Ad hoc*-Ausschuß für den Entwurf einer **Internationalen Konvention gegen die Geiselnahme** hat die Bundesrepublik für die Beratungen vom. 1.-19. August 1977 einen **Konventionsskizzenentwurf** vorgelegt¹¹⁵⁾. Nach dem Entwurf begeht jeder, der eine andere Person ergreift oder festhält und sie mit Leib- oder Lebensgefahr oder mit dauerndem Festhalten bedroht, um eine dritte Person, eine juristische Person nach nationalem Recht, einen Staat oder eine internationale Organisation oder Konferenz zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, einen Akt der Geiselnahme und damit ein Vergehen im Sinne der Konvention (Art. 1 Abs. 1). Gleichgestellt sind der Versuch und die Teilnahme (Art. 1 Abs. 2). Die Staaten verpflichten sich, bei der Verhütung von Akten der Geiselnahme zusammenzuarbeiten, insbesondere durch Verhütung von Vorbereitungshandlungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets, durch den Austausch von Informationen und die Koordination von administrativen und anderen Maßnahmen (Art. 2). Der Entwurf sieht ferner vor, daß die Staaten sich verpflichten, Akte der Geiselnahme mit schweren Strafen zu belegen (Art. 4) und alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Gerichtsbarkeit hinsichtlich dieser Akte zu begründen (Art. 5). Staaten, in denen sich ein beschuldigter Geiselnahmer aufhält, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Geiselnahmer für die Strafverfolgung oder Auslieferung zur Verfügung steht (Art. 6); Staaten, die einen beschuldigten Geiselnahmer nicht ausliefern, überstellen ihn den zuständigen Behörden zur Strafverfolgung (Art. 7). Die Staaten verpflichten sich außerdem, Akte der Geiselnahme als auslieferungsfähige Delikte in bestehende und künftige Auslieferungsverträge aufzunehmen (Art. 8).

41. Am 8. Januar 1977 wurde auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I der **Palästinenser Abu Daud** von Beamten des französischen Spionageabwehrdienstes festgenommen. Abu Daud wurde der Beihilfe zur Geiselnahme in elf Fällen und des Mordes in zwölf Fällen im Zusammenhang mit dem Anschlag gegen die israelische Olympia-Mannschaft 1972 in München beschuldigt. Am 11. Januar 1977

¹¹⁵⁾ UN Doc. A/AC. 188/L. 3. Vgl. auch Rede des Bundesaußenministers vor der UN-Generalversammlung am 29. 9. 1977, Bull. 1977, S. 861 ff. (867).

wurde er jedoch auf Verfügung des Pariser Appellations-Gerichtshofs wieder freigelassen und konnte aus Frankreich ausreisen, bevor die Bundesrepublik bzw. Israel, die beide **Auslieferungsanträge an Frankreich** angekündigt hatten, diese Auslieferungsanträge gestellt hatten. Dieser Vorgang führte in der Folgezeit zu Kontroversen zwischen der französischen Regierung einerseits und der deutschen und israelischen andererseits¹¹⁶⁾.

Nach einem **Kommuniqué des französischen Justizministeriums** vom 11. Januar 1977¹¹⁷⁾ sei von folgendem Sachverhalt auszugehen: Die französischen Polizeibehörden seien von deutschen Polizeibehörden über den internationalen Haftbefehl gegen Abu Daud in Kenntnis gesetzt worden, ferner über den Verdacht, daß sich Abu Daud in Frankreich aufhalte. Die französische Polizei habe daraufhin Abu Daud festgenommen, um seine Identität zu überprüfen. Der deutsche Innenminister habe in einem Anruf angekündigt und dann telegraphisch bestätigt, daß ein namentliches Haftgesuch folgen werde. Am 8. Januar 1977 habe die deutsche Justiz schriftlich über Interpol bei den französischen Behörden den Wortlaut des Haftantrags gegen Abu Daud mitgeteilt, gleichzeitig seine Festnahme verlangt und ein Auslieferungsgesuch angekündigt. Daraufhin habe die Staatsanwaltschaft auf Grund des deutsch-französischen Auslieferungsvertrags¹¹⁸⁾ die provisorische Inhaftierung Abu Dauds verfügt. Der Vertrag sehe jedoch vor, daß das Auslieferungsgesuch gleichzeitig auf diplomatischem Wege bestätigt werden müsse. Am Morgen des 11. Januar 1977 habe die Anklagekammer des Appellations-Gerichtshofs festgestellt, daß diese diplomatische Bestätigung nicht eingetroffen sei und daß damit die deutschen Behörden die notwendigen Schritte zur Aufrechterhaltung der Haft Abu Dauds nicht erfüllt hätten.

Die deutsche Sicht der Vorgänge um die Nichtauslieferung Abu Dauds ist in einer **Antwort des parlamentarischen Staatssekretärs de With** vom 21. Januar 1977 auf die Schriftliche Frage des Bundestagsabgeordneten **Hansen** (SPD) enthalten¹¹⁹⁾:

»Der vermutlich jordanische Staatsangehörige Abu Daud ist am 8. Januar 1977 auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I für ein von ihr geführtes Ermittlungsverfahren von der zuständigen französischen Stelle in vorläufige Auslieferungshaft genommen worden. Nach Art. 10 Abs. 1 des deutsch-französischen Auslieferungsvertrages vom 29. November 1951 mußte die Bundesregierung innerhalb von 20 Tagen, gerechnet vom Tag

¹¹⁶⁾ Vgl. dazu AdG 1977, S. 20776; FAZ vom 10., 11., 12., 13., 14., 15. 1. 1977.

¹¹⁷⁾ AdG 1977, S. 20777.

¹¹⁸⁾ BGBl. 1953 II, S. 151.

¹¹⁹⁾ BT-PIPr. 8/9, S. 401.

der Verhaftung des Verfolgten ab, die französische Regierung förmlich um Auslieferung ersuchen und die ihr nach dem Vertrag erforderlichen Unterlagen zuleiten. Bekanntlich ist Abu Daud aufgrund der Entscheidung eines französischen Gerichts aber bereits am 11. Januar 1977 aus der vorläufigen Auslieferungshaft entlassen worden und am selben Tag aus Frankreich ausgehert. Aufgrund dieser Entscheidung war es dem Bayerischen Staatsminister der Justiz nicht möglich, rechtzeitig bei der Bundesregierung Stellung eines Auslieferungsersuchens an die französische Regierung anzuregen. Aus demselben Grund war auch die Bundesregierung nicht in der Lage, innerhalb der vertraglich vorgesehenen Zeit ein förmliches Auslieferungsersuchen an die französische Regierung zu richten«.

42. Am 19. Juli 1977 erging ein **Auslieferungsantrag** der Bundesregierung an die **französische Regierung**, den am 9. Juni 1977 nach Frankreich geflüchteten Rechtsanwalt Klaus **Croissant** auszuliefern. Gegen Croissant war Haftbefehl wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung erlassen worden. Am 17. November 1977 wurde Croissant den Behörden der Bundesrepublik auf Grund eines Auslieferungsdekrets der französischen Regierung vom 16. November 1977, das sich auf eine Entscheidung der Anklagekammer von Paris vom gleichen Tag stützt, überstellt ¹²⁰⁾.

Zusammenarbeit der Staaten

43. Am 1. Juni 1977 wurde in Bonn ein **Vertrag über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit** zwischen der Bundesrepublik und dem **Königreich Tonga** unterzeichnet. Der Vertrag ist am 2. Januar 1978 in Kraft getreten ¹²¹⁾.

44. Ein **deutsch-senegalesisches Rahmenabkommen über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit** wurde am 3. Mai 1977 unterzeichnet ¹²²⁾. Das Abkommen tritt an die Stelle des Abkommens von 1961 und regelt alle Fragen grundsätzlicher Natur, die im Bereich der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit beider Länder auftreten können.

b) Zum Abschluß des Besuches des deutschen Bundeskanzlers in **Polen** vom 21.-25. November 1977 wurde ein Memorandum über die Er-

¹²⁰⁾ AdG 1977, S. 21366; zum Fall *Croissant* vgl. ferner AdG 1977, S. 20968; 20971; 21163; 21164; 21300; 21456; FAZ vom 14. und 15. 7. und 8. 8. 1977. Die Entscheidung ist in deutscher Übersetzung abgedruckt in EuGRZ 1978, S. 20; dabei wurde der Kreis der verfolgbaren Straftaten erheblich eingeschränkt.

¹²¹⁾ BGBl. II, S. 136 mit Text des Abkommens.

¹²²⁾ Bull. 1977, S. 431.

weiterung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen mittleren und kleinen Unternehmen unterzeichnet¹²³⁾.

45. Im Berichtszeitraum schloß die Bundesrepublik wieder zahlreiche Kapitalhilfeabkommen ab, namentlich mit der Andinen Entwicklungsbank¹²⁴⁾, mit Afghanistan¹²⁵⁾, Ägypten¹²⁶⁾, Bolivien¹²⁷⁾, der Elfenbeinküste¹²⁸⁾, Gambia¹²⁹⁾, Ghana¹³⁰⁾, Indien¹³¹⁾, Indonesien¹³²⁾, Jamaika¹³³⁾, Jordanien¹³⁴⁾, Kenia¹³⁵⁾, Korea (Süd)¹³⁶⁾, Lesotho¹³⁷⁾, Malawi¹³⁸⁾, Mali¹³⁹⁾, Mauretanien¹⁴⁰⁾, Nepal¹⁴¹⁾, Niger¹⁴²⁾, Obervolta¹⁴³⁾, Pakistan¹⁴⁴⁾, Paraguay¹⁴⁵⁾, Peru¹⁴⁶⁾, Philippinen¹⁴⁷⁾, Portugal¹⁴⁸⁾, Ruanda¹⁴⁹⁾, Sambia¹⁵⁰⁾,

¹²³⁾ Bull. 1977, S. 1153.

¹²⁴⁾ Abkommen vom 17. 1. 1977, BGBl. II, S. 248.

¹²⁵⁾ Abkommen vom 19. 5. 1977, BGBl. II, S. 753; Abkommen vom 10. 12. 1977, BGBl. 1978 II, S. 106.

¹²⁶⁾ Zwei Abkommen vom 28. 6. 1977, BGBl. II, S. 739.

¹²⁷⁾ Abkommen vom 31. 3. 1977, BGBl. II, S. 441.

¹²⁸⁾ Vier Abkommen vom 25. 1. 1977, BGBl. II, S. 325, 327, 329, 331.

¹²⁹⁾ Abkommen vom 30. 8. 1977, BGBl. II, S. 1368.

¹³⁰⁾ Notenwechsel vom 17. 12. 1976/5. 1. 1977, BGBl. 1977 II, S. 333.

¹³¹⁾ Abkommen vom 14. 10. 1977, BGBl. II, S. 1263.

¹³²⁾ Abkommen vom 10. 6. 1977, BGBl. II, S. 803.

¹³³⁾ Abkommen vom 4. 5. 1977, BGBl. II, S. 1164.

¹³⁴⁾ Abkommen vom 31. 5. 1977, BGBl. II, S. 639.

¹³⁵⁾ Zwei Abkommen vom 19. 7. 1977, BGBl. II, S. 772, 774.

¹³⁶⁾ Abkommen vom 14. 4. 1977, BGBl. II, S. 465.

¹³⁷⁾ Abkommen vom 21. 4. 1977, BGBl. II, S. 749.

¹³⁸⁾ Vier Abkommen vom 17. 11. 1977, BGBl. 1978 II, S. 142, 144, 146, 148.

¹³⁹⁾ Abkommen vom 21. 10. 1977, BGBl. 1978 II, S. 102.

¹⁴⁰⁾ Abkommen vom 2. 12. 1977, BGBl. 1978 II, S. 304.

¹⁴¹⁾ Abkommen vom 19. 10. 1977, BGBl. 1978 II, S. 1.

¹⁴²⁾ Abkommen vom 10. 2. 1977, BGBl. II, S. 426; Abkommen vom 20. 8. 1977, BGBl. II, S. 1253; drei Abkommen vom 22. 10. 1977, BGBl. 1978 II, S. 104, 256, 355; Abkommen vom 6. 12. 1977, BGBl. 1978 II, S. 254.

¹⁴³⁾ Abkommen vom 23. 4. 1977, BGBl. II, S. 624; Abkommen vom 16. 6. 1977, BGBl. 1978 II, S. 95.

¹⁴⁴⁾ Abkommen vom 10. 11. 1977, BGBl. 1978 II, S. 8.

¹⁴⁵⁾ Abkommen vom 16. 5. 1977, BGBl. II, S. 751.

¹⁴⁶⁾ Abkommen vom 25. 11. 1977, BGBl. 1978 II, S. 121; Abkommen vom 15. 12. 1977, BGBl. 1978 II, S. 123.

¹⁴⁷⁾ Abkommen vom 9. 2. 1977, BGBl. II, S. 435; Abkommen vom 14. 11. 1977, BGBl. 1978 II, S. 88.

¹⁴⁸⁾ Abkommen vom 8. 11. 1977, BGBl. II, S. 1366.

¹⁴⁹⁾ Abkommen vom 10. 11. 1977, BGBl. 1978 II, S. 93.

¹⁵⁰⁾ Abkommen vom 23. 11. 1977, BGBl. II, S. 125.

Sri Lanka¹⁵¹⁾, Swasiland¹⁵²⁾, Tansania¹⁵³⁾, Thailand¹⁵⁴⁾, Togo¹⁵⁵⁾, Tunesien¹⁵⁶⁾, Türkei¹⁵⁷⁾, Zaire¹⁵⁸⁾ und Zypern¹⁵⁹⁾.

46. Abkommen über **technische Zusammenarbeit** schloß die Bundesrepublik im Jahre 1977 mit Jordanien¹⁶⁰⁾, Kap Verde¹⁶¹⁾, Mali¹⁶²⁾, Niger¹⁶³⁾ und Togo¹⁶⁴⁾.

47. a) In ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Bundestagsfraktion der CDU/CSU zur **Entwicklungspolitik**¹⁶⁵⁾ hat die Bundesregierung folgende **Grundsätze** aufgestellt¹⁶⁶⁾:

»1. Für die Bundesregierung ist die Politik gegenüber der Dritten Welt Bestandteil ihrer Friedenspolitik.

2. Die Bundesregierung unterstützt die Ziele der Vereinten Nationen für die zweite Entwicklungsdekade.

3. Die Bundesregierung tritt für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Entwicklungsländer und gegen die Errichtung von Einflußzonen auswärtiger Mächte ein.

4. Die Bundesregierung arbeitet im Dialog mit den Entwicklungsländern auf eine stabile Ordnung der Zusammenarbeit hin.

5. Gemeinsames Handeln der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten hat maßgebliche Bedeutung für den erfolgreichen Fortgang des Nord-Süd-Dialogs.

6. Nur in einer auf Wachstum angelegten Weltwirtschaft kann der Wohlstand der Entwicklungsländer zunehmen.

7. Die Bundesregierung strebt faire Auslandsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern an.

¹⁵¹⁾ Abkommen vom 5. 10. 1977, BGBl. 1978 II, S. 5.

¹⁵²⁾ Abkommen vom 28. 4. 1977, BGBl. II, S. 765.

¹⁵³⁾ Abkommen vom 25. 2. 1977, BGBl. II, S. 537; drei Abkommen vom 28. 10. 1977, BGBl. 1978 II, S. 164, 166, 168.

¹⁵⁴⁾ Abkommen vom 14. 6. 1977, BGBl. II, S. 766.

¹⁵⁵⁾ Zwei Abkommen vom 10. 6. 1977, BGBl. II, S. 768, 770.

¹⁵⁶⁾ Abkommen vom 16. 9. 1977, BGBl. II, S. 1200.

¹⁵⁷⁾ Abkommen vom 6. 12. 1977, BGBl. 1978 II, S. 304.

¹⁵⁸⁾ Abkommen vom 16. 6. 1977, BGBl. II, S. 757; Abkommen vom 17. 5. 1977, BGBl. 1978 II, S. 1101.

¹⁵⁹⁾ Abkommen vom 27. 5. 1977, BGBl. II, S. 641.

¹⁶⁰⁾ Abkommen vom 14. 6. 1977, in Kraft am 2. 11. 1977, BGBl. II, S. 1271.

¹⁶¹⁾ Abkommen vom 31. 10. 1977, in Kraft am 4. 5. 1978, BGBl. II, S. 1193.

¹⁶²⁾ Abkommen vom 11. 10. 1977, BGBl. 1978 II, S. 344.

¹⁶³⁾ Abkommen vom 18. 6. 1977, BGBl. II, S. 782.

¹⁶⁴⁾ Abkommen vom 17. 2. 1977, BGBl. 1978 II, S. 90.

¹⁶⁵⁾ BT-Drs. 8/345.

¹⁶⁶⁾ BT-Drs. 8/879 vom 7. 9. 1977; vgl. ferner die inhaltlich ähnliche Entschließung des Bundestages vom 27. 10. 1977, BT-PlPr. 8/52, S. 4080.

8. Die Bundesregierung spricht sich für verstärkte Entwicklungsanstrengungen zugunsten der Länder der Dritten Welt aus.

9. Die Bundesregierung ist daran interessiert, daß auch die privatwirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern intensiviert wird.

10. Die Bundesregierung fordert alle leistungsfähigen Staaten auf, zur friedlichen Entwicklung der Dritten Welt beizutragen.

11. Die Bundesregierung begrüßt die Bildung regionaler Zusammenschlüsse.

12. Die Bundesregierung wird darin fortfahren, Schwerpunkte bei der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern zu bilden.

13. Die Bundesregierung hält die entwicklungspolitische Arbeit gesellschaftlicher Gruppen in der Bundesrepublik für besonders wichtig.

14. Die Bundesregierung unternimmt alle Anstrengungen, um konstruktiv zur Überwindung der Spannungen im südlichen Afrika beizutragen.

b) Frau Schlei, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hielt vor dem Verwaltungsrat der UNDP in New York am 31. Januar 1977 eine Rede, in der sie u. a. ausführte, daß die Bundesregierung den Vereinten Nationen entscheidende Bedeutung beimesse als Forum friedlichen internationalen Interessenausgleichs und als Katalysator für die gemeinsamen Anstrengungen im Rahmen des Nord-Süd-Dialogs; bei dieser Aufgabenstellung habe das UNDP als die zentrale Institution multilateraler technischer Zusammenarbeit eine Schlüsselrolle¹⁶⁷⁾. Frau Schlei fuhr sodann fort:

»Wir sind uns voll bewußt, daß technische Zusammenarbeit eine echte und notwendige Gemeinschaftsaufgabe darstellt. Die Empfängerländer entscheiden als souveräne Staaten selbst, welche Prioritäten sie zu setzen wünschen, denn wir respektieren sie als unsere gleichberechtigten Partner«¹⁶⁸⁾.

c) Die Bundesregierung beschloß am 26. Januar 1977, daß sich die Bundesrepublik an der 5. Aufstockung des Kapitals der **International Development Association (IDA)** für die Jahre 1977 bis 1979 mit insgesamt zwei Milliarden DM beteiligt¹⁶⁹⁾.

48. Das von der Bundesrepublik am 29. März 1977 unterzeichnete Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des **Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)** ist für die Bundesrepublik am 30. November 1977 in Kraft getreten¹⁷⁰⁾. Der durch das Abkommen errichtete Fonds hat zum Zweck, zusätzliche Mittel zu mobilisieren, die zu Vorzugsbedingungen für die landwirtschaftliche Entwick-

¹⁶⁷⁾ Bull. 1977, S. 83.

¹⁶⁸⁾ A.a.O.

¹⁶⁹⁾ Bull. 1977, S. 84.

¹⁷⁰⁾ BGBl. 1978 II, S. 1405 mit Text des Übereinkommens.

lung in den in der Entwicklung befindlichen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden sollen.

49. a) Das am 30. Juni 1975 von der Bundesrepublik und dem Iran unterzeichnete Abkommen über Zusammenarbeit in der **wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung** ist am 21. November 1977 in Kraft getreten¹⁷¹⁾.

b) Ein Regierungsabkommen über **wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit** zwischen der Bundesrepublik und Neuseeland ist am 2. Dezember 1977 unterzeichnet worden¹⁷²⁾.

c) Am 11. Februar 1977 hat die Bundesrepublik mit den USA eine Vereinbarung auf dem Gebiet der Konzepte und **Technologie für gasgekühlte Reaktoren** geschlossen¹⁷³⁾.

d) Eine **deutsch-amerikanische Absichtserklärung** über eine Zusammenarbeit im Bereich der **Kohletechnologie** und eine Vereinbarung über die nationale Koordinierung von Planungsaktivitäten auf dem Gebiet der **Kohlehydrierungstechnologie** sind am 7. Oktober 1977 unterzeichnet und in Kraft gesetzt worden¹⁷⁴⁾.

e) Das am 1. Oktober 1976 unterzeichnete **deutsch-belgische Abkommen** über ein **Forschungsprogramm** auf dem Gebiet der unterirdischen **Kohlevergasung** ist am 22. Dezember 1977 in Kraft getreten¹⁷⁵⁾.

50. In Bonn ist am 6. Juni 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der Regierung des Königreichs **Norwegen** ein Protokoll über die weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der **Industrie und Energie** unterzeichnet worden; das Protokoll ist am gleichen Tag in Kraft getreten¹⁷⁶⁾.

51. Aus dem Bereich der **friedlichen Nutzung der Kernenergie** ist über folgende Vorgänge zu berichten¹⁷⁷⁾:

a) Die Bundesregierung hat sich am 17. Juni 1977 grundsätzlich zu der umstrittenen Frage des **Nuklear-Exports** geäußert¹⁷⁸⁾. In ihrer Stellungnahme führte sie u. a. aus, daß sich die Bundesrepublik zu einer wirksamen Nichtverbreitungspolitik bekenne, daß sie aber auch davon

171) BGBl. 1978 II, S. 280 mit Text des Abkommens.

172) Bull. 1977, S. 1140.

173) BGBl. II, S. 345 mit Text des Abkommens.

174) BGBl. II, S. 1238 mit Text des Abkommens.

175) BGBl. 1978 II, S. 920 mit Text des Abkommens.

176) BGBl. II, S. 631.

177) Zu den Sicherheitsaspekten der friedlichen Nutzung der Kernenergie vgl. unten Ziff. 79.

178) Bull. 1977, S. 613.

ausgehe, daß der Energiebedarf der Welt befriedigt und die friedliche Nutzung der Kernenergie in weitem Umfang zugänglich gemacht werden müsse. Im Hinblick auf die bevorstehende Bewertung des nuklearen Brennstoffkreislaufs¹⁷⁹⁾ erklärte die Bundesregierung, daß sie bis auf weiteres keine Genehmigung für die Ausfuhr von **Wiederaufbereitungsanlagen** und -technologien erteilen werde, daß bestehende Verträge und deren Durchführung jedoch nicht berührt würden.

b) Die am 14. Juni 1976 in Jakarta unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik und der Republik **Indonesien über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie, über Zusammenarbeit bei der Prospektion und Exploration von Uranerzen in Westsumatra und über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und der Badan Terraga Atom Nasional** sind am 24. Februar 1977 in Kraft getreten¹⁸⁰⁾.

c) Am 4. Juli 1977 haben die Regierungen der Bundesrepublik und **Dänemarks** eine Vereinbarung über die **Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen** unterzeichnet¹⁸¹⁾. Die Vereinbarung sieht eine frühzeitige und umfassende gegenseitige Unterrichtung und Konsultation bei Planung und Bau grenznaher kerntechnischer Einrichtungen vor und soll sicherstellen, daß bei der Errichtung von Kernkraftwerken und sonstigen kerntechnischen Einrichtungen nahe der gemeinsamen Grenze durch rechtzeitige und detaillierte Information des Nachbarlandes dessen Belange bei Genehmigungs- und Aufsichtsentscheidungen in geeigneter Weise berücksichtigt werden können.

d) Mit den **USA** hat die Bundesrepublik am 29. September 1977 durch Notenwechsel ein Abkommen über **Sicherungsmaßnahmen** sowie über **Forschung und Entwicklung** geschlossen¹⁸²⁾.

e) Das am 4. Juli 1976 zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik und der **Iranischen Atomenergieorganisation** unterzeichnete Abkommen über **Zusammenarbeit auf den Gebieten der friedlichen Verwendung der Kernenergie** ist am 21. November 1977 in Kraft getreten¹⁸³⁾.

f) Am 8. April 1977 nahm die Bundesregierung erneut zu den umstrittenen **Vereinbarungen mit Brasilien** vom 27. Juni 1975¹⁸⁴⁾ Stellung.

¹⁷⁹⁾ Dazu unten Ziff. 79.

¹⁸⁰⁾ BGBl. II, S. 361 mit Text der Abkommen.

¹⁸¹⁾ Bull. 1977, S. 672.

¹⁸²⁾ ILM 17 (1978), S. 285.

¹⁸³⁾ BGBl. 1978 II, S. 284 mit Text des Abkommens.

¹⁸⁴⁾ Vgl. dazu bereits VRPr. 1975, ZaöRV Bd. 37, S. 752 f.

Ein Sprecher des Auswärtigen Amtes gab bekannt, daß die Bundesrepublik ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen mit Brasilien erfülle und daß die Bundesregierung deshalb am 5. April 1977 die Anträge auf Exportgenehmigung für die Konstruktionsunterlagen zum Bau einer Pilotanlage für die Wiederaufbereitung von Kernbrennstoffen und einer Demonstrationsanlage zur Anreicherung von Uran an die brasilianischen Stellen übergeben habe¹⁸⁵). Im Bundestag antwortete Staatsminister v o n D o h n a n y i auf die Frage des Abgeordneten J e n s (SPD), wie die Bundesregierung die in der Öffentlichkeit und von der Regierung der USA vorgetragenen Bedenken gegen die Lieferung einer Wiederaufbereitungsanlage für Atomkraftwerke in Brasilien beurteile und ob die Bundesregierung bereit sei, die Genehmigung auf Lieferung einer Wiederaufbereitungsanlage an Brasilien zu überprüfen, am 2. März 1977 u. a., daß die Bundesregierung der Auffassung sei, das Abkommen mit Brasilien trage den Zielen einer wirkungsvollen Nichtverbreitungspolitik wie auch den Erfordernissen einer weltweiten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie voll Rechnung; die Bundesregierung sei gegenüber Brasilien aus dem deutsch-brasilianischen Vertrag und gegenüber der deutschen Industrie nach dem Außenwirtschaftsgesetz verpflichtet, Exportgenehmigungen zu erteilen, wenn die notwendigen Voraussetzungen hierfür vorlägen¹⁸⁶).

52. **Doppelbesteuerungsabkommen** hat die Bundesrepublik im Jahr 1977 mit **Ungarn**¹⁸⁷) und **Indonesien**¹⁸⁸) unterzeichnet. Das Abkommen mit **Trinidad und Tobago** vom 4. April 1973, zu dem am 24. April 1975 das Zustimmungsgesetz ergangen war¹⁸⁹), ist am 28. Januar 1977 in Kraft getreten¹⁹⁰). Zum Abkommen mit **Zypern** vom 9. Mai 1974 erging am 8. Juni 1977 das Zustimmungsgesetz¹⁹¹), so daß das Abkommen am 12. Oktober 1977 in Kraft treten konnte¹⁹²).

53. Im Bereich der **sozialen Angelegenheiten** sind aus dem Jahr 1977 folgende Abkommen der Bundesrepublik zu nennen:

¹⁸⁵) AdG 1977, S. 20895.

¹⁸⁶) BT-PIPr. 8/15, S. 760; zu der Kontroverse zwischen der Bundesrepublik und den USA vgl. auch Gündling, Die deutsch-amerikanische Kontroverse um den Nuklearexport: Einmischung in innere Angelegenheiten?, in: Simma/Blenk-Knocke (Hrsg.), Zwischen Intervention und Zusammenarbeit (Berlin 1979).

¹⁸⁷) FAZ vom 19. 7. 1977.

¹⁸⁸) Bull. 1977, S. 782.

¹⁸⁹) BGBl. II, S. 679.

¹⁹⁰) BGBl. II, S. 263.

¹⁹¹) BGBl. II, S. 488.

¹⁹²) BGBl. II, S. 1204.

a) Dem Abkommen mit **Schweden** vom 27. Februar 1976 über **soziale Sicherheit** hat die Bundesrepublik mit Gesetz vom 29. Juli 1977 zugestimmt¹⁹³); das Abkommen ist am 1. Oktober 1977 in Kraft getreten¹⁹⁴). Dem Abkommen mit **Spanien** vom 4. Dezember 1975 über soziale Sicherheit und dem Ergänzungsabkommen vom 17. Dezember 1975 wurde durch Gesetz vom 29. Juli 1977 zugestimmt¹⁹⁵); das Abkommen und das Ergänzungsabkommen traten am 1. November 1977 in Kraft¹⁹⁶). Zum Zusatzabkommen vom 8. Juli 1976 zum Sozialversicherungsabkommen vom 29. Juni 1973 mit **Rumänien** erging ebenfalls am 29. Juli 1977 das Zustimmungsgesetz¹⁹⁷); das Abkommen trat am 11. Oktober 1977 in Kraft¹⁹⁸).

b) Am 11. Januar 1977 wurde in Warschau die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und der Volksrepublik **Polen** zur Durchführung des Abkommens vom 9. Oktober 1975 über **Renten- und Unfallversicherung**¹⁹⁹) unterzeichnet. Sie ist am 15. September 1977 in Kraft getreten²⁰⁰).

c) Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik und **Italien** vom 27. Januar 1976 über die **Regelung der mit dem deutsch-italienischen Abkommen vom 26. Februar 1941 zusammenhängenden Fragen**²⁰¹), dem mit Gesetz vom 2. August 1976 zugestimmt worden war²⁰²), ist am 1. August 1977 in Kraft getreten²⁰³). Das Abkommen vom 26. Februar 1941 regelt die Sozialversicherung der Personen, die unter das Abkommen über die wirtschaftliche Durchführung der Umsiedlung von Volksdeutschen und deutschen Reichsangehörigen aus Italien in das deutsche Reich vom 21. Oktober 1939 fallen.

d) Dem Abkommen mit **Schweden** vom 28. Juni 1976 über die **Leistungen für Arbeitslose** hat die Bundesrepublik mit Gesetz vom 21. September 1977 zugestimmt²⁰⁴); das Abkommen ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten²⁰⁵). Das Abkommen mit Großbritannien über den Ver-

¹⁹³) BGBl. II, S. 664.

¹⁹⁴) BGBl. II, S. 1136.

¹⁹⁵) BGBl. II, S. 685.

¹⁹⁶) BGBl. II, S. 1198.

¹⁹⁷) BGBl. II, S. 661.

¹⁹⁸) BGBl. II, S. 1197.

¹⁹⁹) BGBl. 1976 II, S. 393.

²⁰⁰) BGBl. II, S. 1187.

²⁰¹) Vgl. dazu VRPr. 1976, ZaöRV Bd. 38, S. 309.

²⁰²) BGBl. II, S. 1377.

²⁰³) BGBl. II, S. 655.

²⁰⁴) BGBl. II, S. 793.

²⁰⁵) BGBl. 1977 II, S. 1228.

zicht auf die Erstattungen von Aufwendungen für **Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen** vom 29. April 1977 ist am 18. November 1977 in Kraft getreten²⁰⁶). Zwischen Frankreich und der Bundesrepublik wurde am 14. Oktober 1977 ein Abkommen über den **Verzicht auf die Erstattung für Leistungen an Arbeitslose** unterzeichnet²⁰⁷).

e) Das **Übereinkommen Nr. 73 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 29. Juni 1946 über die **ärztliche Untersuchung der Schiffsleute**²⁰⁸) ist am 8. April 1977 für die Bundesrepublik in Kraft getreten²⁰⁹). Zum **Übereinkommen Nr. 141** vom 23. Juni 1975 über die **Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung** erging am 8. Juni 1977 das Zustimmungsgesetz²¹⁰). Das **Übereinkommen Nr. 140** vom 24. Juni 1974 über den **bezahlten Bildungsurlaub**²¹¹) ist für die Bundesrepublik am 30. November 1977 in Kraft getreten²¹²).

f) Das in Washington am 7. Mai 1975 zur Unterzeichnung aufgelegte **Übereinkommen über einen Onchozerkosefonds** ist für die Bundesrepublik am 21. Juli 1977 in Kraft getreten²¹³). Das Übereinkommen, dem neben der Bundesrepublik Belgien, Frankreich, Japan, Kanada, Kuwait, die Niederlande, Großbritannien, die USA, die Afrikanische Entwicklungsbank, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank, die Internationale Entwicklungsassoziation und die Weltgesundheitsorganisation angehören, errichtet einen Fonds, mit dessen Mitteln die Onchozerkose, eine Krankheit im Gebiet des Voltabeckens, bekämpft werden soll. Das dem Übereinkommen beigefügte Programm zur Bekämpfung der Onchozerkose im Gebiet des Voltabeckens²¹⁴) nennt als Programmgebiet die Staaten Mali, Obervolta, Elfenbeinküste, Ghana, Togo, Dahome und Niger.

²⁰⁶) BGBl. II, S. 1221.

²⁰⁷) Das Abkommen ist am 1. 3. 1978 in Kraft getreten, BGBl. II, S. 249.

²⁰⁸) BGBl. 1976 II, S. 1225.

²⁰⁹) BGBl. II, S. 79.

²¹⁰) BGBl. II, S. 481.

²¹¹) BGBl. 1976 II, S. 1526.

²¹²) BGBl. II, S. 37.

²¹³) BGBl. 1978 II, S. 793.

²¹⁴) BGBl. 1978 II, S. 804.

54. Das **Europäische Patentabkommen** vom 5. Oktober 1973, dem die Bundesrepublik mit Gesetz vom 21. Juni 1976 zugestimmt hat²¹⁵⁾, ist für sie am 7. Oktober 1977 in Kraft getreten²¹⁶⁾. Am 19. Oktober 1977 wurde in München das Abkommen zwischen der Bundesrepublik und der Europäischen Patentorganisation über den Sitz des **Europäischen Patentamtes** unterzeichnet; es ist am gleichen Tag in Kraft getreten²¹⁷⁾.

55. a) Im Berichtszeitraum hat die Bundesrepublik bilaterale Abkommen über **kulturelle Zusammenarbeit mit Mexiko**²¹⁸⁾ und **Ungarn**²¹⁹⁾ unterzeichnet. Ein Abkommen mit **Polen** wurde anlässlich des Besuches des deutschen Bundeskanzlers in Polen am 25. November 1977 durch Notenwechsel in Kraft gesetzt²²⁰⁾.

b) Am 29. April 1977 wurde zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik und dem **Kaiserlich Iranischen Ministerium für Wissenschaft und Hochschulwesen** ein Abkommen über die Gründung und den Aufbau der **Universität Gilan** unterzeichnet²²¹⁾.

c) Mit **Schweden** ist am 14. Juni 1977 ein Abkommen über die **Gemeinschaftsproduktion von Filmen** geschlossen worden²²²⁾.

56. Zwischen der Bundesrepublik und **Frankreich** ist am 16. Juni 1977 ein Abkommen über die **Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen** in der beruflichen Bildung unterzeichnet und sogleich in Kraft gesetzt worden²²³⁾.

57. Ebenfalls mit **Frankreich** hat die Bundesrepublik am 4. Februar 1977 ein Abkommen über die **gegenseitige Hilfe bei Katastrophen** oder schweren Unglücksfällen unterzeichnet²²⁴⁾. Das Abkommen sieht die gegenseitige Hilfeleistung etwa bei der Bekämpfung von Großbränden oder chemischen Gefahren vor und enthält Bestimmungen über den erleichterten Grenzübertritt, die Einsatzleitung im Katastrophenfall und die Zusammenarbeit zur Verhinderung von Katastrophen. Die Kosten sollen nach dem Abkommen vom helfenden Partner selbst getragen

215) BGBl. II, S. 649; vgl. VRPr. 1976, ZaöRV Bd. 38, S. 307 f.

216) BGBl. II, S. 792.

217) BGBl. 1978 II, S. 337.

218) Abkommen vom 1. 2. 1977, in Kraft getreten am 3. 3. 1978, BGBl. II, S. 841.

219) Abkommen vom 6. 7. 1977, in Kraft getreten am 19. 4. 1978, BGBl. II, S. 878.

220) Bull. 1977, S. 1153.

221) Bull. 1977, S. 432.

222) BGBl. II, S. 745.

223) BGBl. II, S. 755.

224) Bull. 1977, S. 89.

werden und nur bei besonders kostspieligen Einsätzen von Flugzeugen zur Hälfte geteilt werden.

58. a) Das am 30. März 1976 zwischen der Bundesrepublik und den **Niederlanden** unterzeichnete Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der **Raumordnung** ist am 1. Februar 1977 in Kraft getreten²²⁵). Das Abkommen sieht Konsultationen zwischen beiden Staaten über Raumordnungsprobleme vor allem in den **Grenzgebieten** vor und errichtet eine deutsch-niederländische Raumordnungskommission.

b) Die **deutsch-französisch-schweizerische Regierungskommission für nachbarschaftliche Fragen** hat am 18. Februar 1977 in Straßburg ihre 2. Sitzung abgehalten²²⁶). Sie diente der Prüfung der Tätigkeit und Empfehlungen der Regionalausschüsse Nord und Süd vor allem auf dem Gebiet des Verkehrswesens. Im Bundestag antwortete der parlamentarische Staatssekretär Haack auf Anfrage des Abgeordneten Schäuble (CDU/CSU)²²⁷), daß die deutsch-französisch-schweizerische Regierungskommission für nachbarschaftliche Fragen sich bisher nicht mit **Raumordnungsfragen** befaßt und auch keine entsprechende Arbeitsgruppe eingesetzt habe; die Bundesregierung bemühe sich jedoch um die Errichtung einer solchen Raumordnungskommission auf Regierungsebene, in der zentrale und regionale Raumordnungsfragen des gesamten deutsch-französischen Grenzraumes bilateral behandelt werden sollten.

59. Am 23. März 1977 erging eine Verordnung zum Washingtoner **Artenschutzübereinkommen**²²⁸), durch die die am 6. November 1976 angenommenen Änderungen der Anlagen I und II in Kraft gesetzt wurden²²⁹). Am 1. Oktober 1977 erging eine weitere Verordnung, die Anhang III zum Übereinkommen in Kraft setzte²³⁰).

60. Die Zusatzakte vom 10. November 1972 zur Änderung des Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum **Schutz von Pflanzenzüchtungen**²³¹) ist für die Bundesrepublik am 11. Februar 1977 in Kraft getreten²³²).

²²⁵) BGBl. II, S. 35 mit Text des Abkommens.

²²⁶) Bull. 1977, S. 159.

²²⁷) BT-Drs. 8/793, S. 42.

²²⁸) BGBl. 1975 II, S. 773.

²²⁹) BGBl. 1977 II, S. 381.

²³⁰) BGBl. II, S. 1125.

²³¹) BGBl. 1976 II, S. 437.

²³²) BGBl. II, S. 468.

Handel und Verkehr

61. Durch Vereinbarung vom 20. Januar 1977 wurde das **Warenverkehrsabkommen** zwischen der Bundesrepublik und **Schweden** vom 26. Januar 1951 außer Kraft gesetzt²³³). Das Warenverkehrsabkommen mit **Norwegen** vom 20. Dezember 1950 wurde durch Vereinbarung vom 24. August 1977 außer Kraft gesetzt²³⁴).

62. Am 13. September 1977 wurde in Bern das 21. Zusatzprotokoll zum **deutsch-schweizerischen Handelsabkommen** vom 2. Dezember 1954 unterzeichnet, das die Geltungsdauer des Abkommens bis zum 31. Dezember 1977 verlängerte²³⁵). Am 15. Dezember 1977 wurde durch Notenwechsel vereinbart, daß das Abkommen beendet wird²³⁶). Zugleich wurde ein Regierungsausschuß für Wirtschaftsfragen aus Vertretern beider Regierungen gebildet.

63. Das **Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1976**²³⁷) ist für die Bundesrepublik am 1. August 1977 in Kraft getreten²³⁸). Zum **Internationalen Kakao-Abkommen von 1975** erging am 20. Dezember 1977 das Zustimmungsgesetz²³⁹).

64. Der Erklärung vom 23. Juli 1975 über den vorläufigen Beitritt **Kolumbiens** zum GATT stimmte die Bundesrepublik mit Gesetz vom 14. Dezember 1977 zu²⁴⁰).

65. Zwischen **Island** und der Bundesrepublik wurde am 11. Oktober 1977 ein Vertrag über die gegenseitige Unterstützung in **Zollangelegenheiten** unterzeichnet²⁴¹).

66. Ein **deutsch-britisches Abkommen über Devisenausgleich** ist am 18. Oktober 1977 in Bonn geschlossen worden²⁴²).

67. Zur **Intensivierung des Handels mit Rumänien, Polen und der Tschechoslowakei** hat die Bundesrepublik an ihren Botschaften in Bukarest, Warschau und Prag **Handelsförderungsstellen** eröffnet²⁴³).

233) BGBl. 1977 II, S. 286 mit Text der Vereinbarung.

234) BGBl. II, S. 1162.

235) BGBl. II, S. 1141.

236) BGBl. 1978 II, S. 100.

237) BGBl. II, S. 1389.

238) BGBl. II, S. 1167.

239) BGBl. II, S. 1301.

240) BGBl. II, S. 1249.

241) Bull. 1977, S. 924.

242) Bull. 1977, S. 988.

243) Bull. 1977, S. 62.

68. Auf dem Gebiet des **Verkehrs** sind folgende Abkommen unterzeichnet worden oder in Kraft getreten:

a) Zwischen **Irland** und der Bundesrepublik wurde am 26. Mai 1977 ein Abkommen über den **grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße** unterzeichnet; das Abkommen ist am 1. August 1977 in Kraft getreten²⁴⁴). Ein Abkommen mit der **Türkei** über den **grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr auf der Straße** wurde am 8. September 1977 unterzeichnet; es wird vom 23. Oktober 1977 an vorläufig angewendet²⁴⁵).

b) Das **Übereinkommen über sichere Container** vom 2. Dezember 1972, dem die Bundesrepublik durch Gesetz vom 10. Februar 1976 zugestimmt hatte²⁴⁶), ist für sie am 6. September 1977 in Kraft getreten²⁴⁷).

c) Zum Protokoll vom 18. Dezember 1961 zwischen der Bundesrepublik und der Republik **Elfenbeinküste** über die **Seeschiffsbeziehungen**²⁴⁸) ist am 13. Juni 1977 ein **Zusatzprotokoll** unterzeichnet und sogleich in Kraft gesetzt worden²⁴⁹). Das **Seeverkehrsabkommen** mit der **Volksrepublik China** vom 31. Oktober 1975, zu dem das Zustimmungsgesetz am 6. September 1976 ergangen war²⁵⁰), ist am 29. März 1977 in Kraft getreten²⁵¹).

d) Zwischen **Großbritannien** und der Bundesrepublik ist am 18. November 1977 ein Abkommen über Versuchs- und Prüfungsverfahren für **Schiffsausrüstung**, die in Großbritannien für deutsche Reeder und in der Bundesrepublik für britische Reeder hergestellt wurde, unterzeichnet worden; das Abkommen ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten²⁵²).

e) Zu dem **Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr und über Straßenverkehrszeichen**, zu dem Europäischen Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zu diesem Übereinkommen sowie zum Protokoll vom 1. März 1973 über **Straßenmarkierungen** ist am 21. September 1977 das Zustimmungsgesetz ergangen²⁵³).

²⁴⁴) BGBl. II, S. 649.

²⁴⁵) BGBl. II, S. 1172.

²⁴⁶) BGBl. II, S. 253.

²⁴⁷) BGBl. II, S. 1132.

²⁴⁸) BAnz. 1962 Nr. 58.

²⁴⁹) BGBl. II, S. 1184.

²⁵⁰) BGBl. II, S. 1521.

²⁵¹) BGBl. II, S. 428.

²⁵²) BGBl. 1977 II, S. 1370.

²⁵³) BGBl. II, S. 809.

f) Mit **Ungarn** und **Zypern** hat die Bundesrepublik Vereinbarungen über die **Anerkennung von Führerscheinen und Fahrzeugscheinen** abgeschlossen²⁵⁴).

g) Das in Bern am 16. Dezember 1976 zwischen der Bundesrepublik und der **Schweiz** unterzeichnete Abkommen über den Bau einer **Rheinbrücke** zwischen Säckingen und Stein, Aargau, ist am 28. März 1977 in Kraft getreten²⁵⁵).

Internationale Organisationen

69. Mit Beginn des Jahres 1977 nahm die Bundesrepublik für zwei Jahre einen Sitz im **Sicherheitsrat der Vereinten Nationen** ein²⁵⁶).

70. Am 14. Oktober 1977 trat die Bundesrepublik als siebentes Industrieland dem **Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)** bei. Das Abkommen zur Errichtung des Fonds vom 13. Juni 1976, das die Bundesrepublik am 29. März 1977 unterzeichnet hatte, ist für sie am 30. November 1977 in Kraft getreten²⁵⁷).

71. Zur Frage der **Mitwirkung der Bundesrepublik in den Vereinten Nationen** richteten die Bundestagsfraktionen der SPD und FDP eine **Große Anfrage** an die Bundesregierung²⁵⁸). In ihrer Antwort²⁵⁹) führte die Bundesregierung u. a. aus:

»Die aktive und umfassende Sicherung des Friedens ist die Maxime unserer VN-Politik. Sie dient dem vitalen nationalen Interesse an der Stabilisierung der internationalen Beziehungen, das sich aus der besonderen politischen Lage in Deutschland, der wirtschaftlichen Struktur der Bundesrepublik Deutschland und ihrer intensiven internationalen Verflechtung ergibt.

Die Bundesregierung

- tritt ein für die Stärkung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit aller Staaten, für partnerschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung; sie wendet sich gegen die Errichtung von Macht- und Einflußzonen in der Dritten Welt;
- unterstützt die Bemühungen zur Schaffung stabiler internationaler Strukturen der Zusammenarbeit;

²⁵⁴) Deutsch-ungarischer Notenwechsel vom 29. 9./2. 11. 1976, in Kraft am 8. 2. 1977, BGBl. II, S. 413; deutsch-zyprischer Notenwechsel vom 11. 6. 1976, 28. 4. 1977 sowie 12. und 16. 12. 1977, in Kraft am 16. 12. 1977, BGBl. 1978 II, S. 488.

²⁵⁵) BGBl. II, S. 1246.

²⁵⁶) FAZ vom 3. 1. 1977.

²⁵⁷) BGBl. 1978 II, S. 1405; vgl. bereits oben Ziff. 48.

²⁵⁸) BT-Drs. 8/1408 vom 27. 6. 1977.

²⁵⁹) BT-Drs. 8/1408 vom 5. 1. 1978, Zitat S. 2.

- wirkt, insbesondere im Sicherheitsrat, bei der Beilegung oder Eindämmung von akuten Krisen und Konflikten mit;
- fördert die Neugestaltung der weltweiten Wirtschaftsbeziehungen im Geiste der Partnerschaft und Solidarität;
- tritt ein für die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts und der Menschenrechte als Elemente einer gerechteren Ordnung, die auch die individuellen Rechte des Menschen miteinbeziehen muß.

Der Verzicht auf die Drohung oder Anwendung von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung auch legitimer Interessen bleibt eine Grundforderung unserer Politik. Der Grundsatz des Gewaltverzichts muß sich auch dort bewähren, wo es, wie im südlichen Afrika, um die Ablösung überholter politischer und sozialer Strukturen geht . . . «²⁶⁰).

72. a) Das Auswärtige Amt hat im Januar 1977 dem Generalsekretariat der OAU ein Memorandum übergeben, in dem der Vorwurf zurückgewiesen wird, die Bundesrepublik arbeitete militärisch und nukleartechnisch mit der **Republik Südafrika** zusammen. In dem Memorandum wird ausgeführt, die Bundesrepublik habe früh die gesetzlichen Grundlagen für ein totales Waffenembargo gegenüber Südafrika geschaffen, und die Embargo-Politik sei von deutschen Unternehmen auch strikt eingehalten worden. Im Bereich der Nukleartechnik gebe es keine kommerziellen Bindungen mit Südafrika, insbesondere sei keine Lizenz für das deutsche Trenndüsenverfahren zur Urananreicherung vergeben worden. Auch seien keine deutschen Wissenschaftler in Südafrika mit Wissen und Förderung des Auswärtigen Amtes tätig, denn zwischen der Bundesrepublik und Südafrika gebe es auf Regierungsebene keine Vereinbarungen über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit²⁶¹).

b) Im **Sicherheitsrat der Vereinten Nationen** stimmte die Bundesrepublik am 4. November 1977 für die **Resolution 418 (1977)**, die den Erwerb von Waffen und Kriegsmaterial durch **Südafrika** zur Bedrohung des internationalen Friedens erklärt und alle Staaten auffordert, die Lieferung von Waffen und Kriegsmaterial aller Art zu unterbinden²⁶²). In einer Note vom 14. Dezember 1977 teilte der Ständige Vertreter der Bundesrepublik, v. **Wechmar**, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit, daß die Bundesrepublik bereits im Jahre 1963 freiwillig

²⁶⁰) Zu den Aktivitäten der Bundesrepublik in den Vereinten Nationen vgl. ferner oben Ziff. 1, 2, 21, 40, 47, 53.

²⁶¹) FAZ vom 29. 1. 1977, S. 3. – Vgl. auch die gleichlautende Antwort des Staatssekretärs **Rohwedder** vom 31. 8. 1977 auf die Frage des Abgeordneten **Möllemann** (FDP), BT-Drs. 8/915, S. 23.

²⁶²) UN Monthly Chronicle 1977 Nr. 11, S. 10.

den Verkauf von Waffen und Kriegsmaterial an Südafrika mit einem Embargo belegt habe und dieses Embargo seit damals aufrechterhalten habe; deshalb werde die Bundesrepublik auch das verpflichtende Embargo der Res. 418 (1977) getreulich erfüllen²⁶³).

Auf die Frage des Bundestagsabgeordneten von Bothmer (SPD), wie die Bundesregierung »im Lichte der von ihr mitinitiierten Verpflichtung, welche durch die UN-Resolution Nr. 418 impliziert ist«, verhindern wolle, daß für militärische Zwecke taugliches Gerät sowie militärische Technologie aus der Bundesrepublik über Dritt- und Viertstaaten an die Republik Südafrika geliefert werden, antwortete der parlamentarische Staatssekretär Grüner am 8. Dezember 1977, daß die Bundesrepublik in Ausführung der Res. 418 (1977) des Sicherheitsrats im Genehmigungsverfahren prüfe, ob Südafrika Verbrauchsland der zu liefernden Waren sei; treffe dies zu, werde die Genehmigung für Ausfuhren der in der Resolution genannten Art selbst dann versagt, wenn es sich bei dem Käuferstaat um ein unproblematisches oder gar ein verbündetes Land handele²⁶⁴).

Auf die Frage der Bundestagsabgeordneten Erler (SPD), wie die Bundesregierung verhindern könne, daß deutsche Firmen in der Republik Südafrika zur Produktion von Waffen oder militärischen Ausrüstungsgütern gemäß südafrikanischem Recht gezwungen werden und damit das internationale Waffenembargo unterlaufen, antwortete der Staatsminister im Auswärtigen Amt, von Dohnanyi, am 14. Dezember 1977, daß die Bundesregierung in einem solchen Fall alle rechtlich ihr zur Verfügung stehenden Einflußmöglichkeiten auch im Lichte der Res. 418 (1977) des Sicherheitsrats voll ausschöpfen werde, um ein Unterlaufen des internationalen Waffenembargos zu verhindern²⁶⁵).

c) Zu dem von den Außenministern der EG-Staaten am 20. September 1977 beschlossenen **Verhaltenskodex für Unternehmen mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen in Südafrika** nahm der Bundestag am 27. Oktober 1977 eine Entschließung an, in der der Verhaltenskodex der EG begrüßt wird²⁶⁶). Der Kodex, der empfehlenden Charakter hat, legt den in Südafrika tätigen Unternehmen nahe,

²⁶³) UN Doc. S/12493 vom 15. 12. 1977.

²⁶⁴) BT-PIPr. 8/61, S. 4760 B Anlage 83.

²⁶⁵) BT-PIPr. 8/62, S. 4806 B Anlage 13.

²⁶⁶) Text der Entschließung und des Kodex BT-Drs. 8/1104; Annahme der Entschließung BT-PIPr. 8/52, S. 4080 B. – Vgl. auch die parlamentarischen Anfragen BT-PIPr. 8/44, S. 3341 C und S. 3410 D; BT-PIPr. 8/61, S. 4760 A.

die Diskriminierung der schwarzen Arbeitnehmer in den innerbetrieblichen Beziehungen und bei der Entlohnung zu verhindern, die Sozialleistungen (Wohnraumbeschaffung, Gesundheitswesen, Altersversorgung, Bildung) zu erweitern und alle sonstigen Formen der Rassentrennung am Arbeitsplatz zu beseitigen.

Europäische Organisationen

73. a) Am 4. August 1977 erging das Zustimmungsgesetz zu dem Beschluß und Akt des Rates der EG vom 20. September 1976 zur **Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung**²⁶⁷⁾. Der Akt, der nach seinem Art. 16 am 1. Juli 1978 in Kraft getreten ist²⁶⁸⁾, sieht in Art. 1 vor, daß die Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten in der Versammlung in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählt werden. Nach Art. 2 beträgt die Zahl der in der Bundesrepublik gewählten Abgeordneten 81; ihre Amtszeit dauert fünf Jahre (Art. 3). Hinsichtlich des Wahlverfahrens bestimmt Art. 7 Abs. 2 des Aktes, daß sich bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Wahlverfahrens und vorbehaltlich der sonstigen Vorschriften dieses Aktes das Wahlverfahren in jedem Mitgliedsstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften richtet.

b) Zusammen mit dem Entwurf des eben zitierten Zustimmungsgesetzes²⁶⁹⁾ hatte die Bundesregierung am 6. Mai 1977 auch den Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik (**Europawahlgesetz**)²⁷⁰⁾ und den Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik (**Europaabgeordnetengesetz**)²⁷¹⁾ dem Bundestag zugeleitet. Der Entwurf eines Europawahlgesetzes sieht vor, daß die Direktwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Bundeslisten unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens d'Hondt erfolgt, die auf das Land Berlin entfallenden Abgeordneten durch das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählt werden. Der Gesetzentwurf sieht ferner die 5%-Sperrklausel vor. Über den Kreis der zum Bundestag Wahlberechtigten hinaus sollen bei der Wahl zur Versammlung auch jene Deutschen aktiv wahlberechtigt sein,

²⁶⁷⁾ BGBl. 1977 II, S. 733.

²⁶⁸⁾ BGBl. II, S. 1003.

²⁶⁹⁾ BT-Drs. 8/360.

²⁷⁰⁾ BT-Drs. 8/361.

²⁷¹⁾ BT-Drs. 8/362.

die zum Zeitpunkt der Wahl nicht in der Bundesrepublik, sondern in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der EG wohnen oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten. Das Wahlvorschlagsrecht soll politischen Parteien und sonstigen mitgliedschaftlich organisierten politischen Vereinigungen zustehen. Die organisatorische Vorbereitung und die Durchführung der Wahl wie auch die Wahlprüfung und die Erstattung der Wahlkampfkosten soll entsprechend den Regelungen des Bundeswahlgesetzes erfolgen. – Der Entwurf eines Europaabgeordnetengesetzes enthält Bestimmungen zur Sicherung der freien Bewerbung um ein Mandat und der freien Mandatsausübung im Europäischen Parlament, über die Indemnität und Immunität, das Zeugnisverweigerungsrecht und das Recht der freien Benutzung staatlicher Verkehrsmittel und über das Verhältnis von Amt und Mandat im Europäischen Parlament.

c) Im Bundestag befragte der Abgeordnete Jäger (CDU/CSU) die Bundesregierung nach der **Einbeziehung West-Berlins in die Europäischen Gemeinschaften** ²⁷²⁾:

»Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Einbeziehung von Berlin (West) in die EG zu der in Abschnitt I Ziff. 4 des Viermächteabkommens über Berlin umschriebenen Lage gehört, »die sich in diesem Gebiet entwickelt hat« und die »nicht einseitig verändert wird«, und daß somit die Angriffe in der sowjetischen und sonstigen Ostblock-Publizistik gegen die Beteiligung von Berlin (West) an den Wahlen zum Europäischen Parlament einen Verstoß gegen das Viermächteabkommen darstellen«?

In der Antwort der Bundesregierung vom 29. September 1977 wird ausgeführt ²⁷³⁾:

»Die Verträge zur Gründung der EWG und der EAG sind gemäß der von der Bundesrepublik Deutschland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. Dezember 1957 abgegebenen Erklärung mit Billigung der Drei Mächte auf Berlin (West) erstreckt worden. Berlin (West) wurde ebenfalls in den EGKS-Vertrag sowie die weiteren konstitutiven Verträge der EG einbezogen. Die Drei Mächte haben der Erstreckung dieser Verträge auf Berlin (West) zugestimmt, »soweit es sich mit den in der Erklärung über Berlin vom 5. Mai 1955 festgesetzten Rechten und Verantwortlichkeiten der alliierten Behörden vereinbaren läßt«.

Zu der Frage, wieweit diese in Bezug auf das Verhältnis EG-Berlin gegebene Rechtslage Teil der in der Präambel des Viermächteabkommens genannten »bestehenden Lage« oder der in Abschnitt I Ziff. 4 des Viermächteabkommens beschriebenen Lage ist, »die sich in diesem Gebiet entwickelt hat und wie sie in diesem Abkommen sowie in den anderen in diesem Abkommen genannten Ver-

²⁷²⁾ BT-Drs. 8/926 Frage B 6.

²⁷³⁾ BT-PlPr. 8/44, S. 3423.

einbarungen definiert ist, vermögen nur die Drei Mächte in verbindlicher Form Stellung zu nehmen. Es ist nicht Sache der Bundesregierung, das Viermächteabkommen zu interpretieren.

Was die Einbeziehung von Berlin (West) in die Direktwahlen zum Europäischen Parlament betrifft, so weise ich darauf hin, daß die Drei Mächte der Ausdehnung des entsprechenden Beschlusses und Aktes des Rates der EG auf Berlin (West) mit BK/O vom 19. Juli 1977 »vorbehaltlich der Rechte und Verantwortlichkeiten der Alliierten« sowie unter der Voraussetzung zugestimmt haben, »daß das Berliner Abgeordnetenhaus die Abgeordneten für diejenigen Sitze wählen wird, welche innerhalb des Kontingents der Bundesrepublik Deutschland auf Berlin entfallen«²⁷⁴).

74. Dem Abkommen vom 11. Mai 1975 zwischen den Mitgliedstaaten der EGKS einerseits und dem Staat Israel andererseits hat die Bundesrepublik mit Gesetz vom 3. Oktober 1977 zugestimmt²⁷⁵). Das Abkommen, das am 1. Mai 1978 in Kraft getreten²⁷⁶) ist, sieht vor, daß im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und Israel keine neuen Zölle, Abgaben oder mengenmäßigen Beschränkungen eingeführt und bestehende Zölle oder Abgaben beseitigt werden.

Friedenssicherung und Bündnisse

75. a) Der Ständige Vertreter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen, v. Wechmar, gab vor dem 1. Ausschuß der **Generalversammlung der Vereinten Nationen** am 26. Oktober 1977 eine **Erklärung zur Abrüstung und Rüstungskontrolle** ab²⁷⁷), in der er die Standpunkte der Bundesrepublik zur Sondergeneralversammlung für Abrüstung²⁷⁸), zur Rüstungskontrolle im nuklearen Bereich, zum Abbau des Wettrüstens auf dem Gebiet der konventionellen Waffen und zur präventiven Rüstungskontrolle insbesondere im Bereich der chemischen und umweltverändernden Waffen²⁷⁹) formulierte.

b) Für die im Juni 1978 abgehaltene **Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen für Abrüstung**²⁸⁰) hat die Bundesregierung dem

²⁷⁴) Zur Einbeziehung West-Berlins ferner unten Ziff. 89 f.

²⁷⁵) BGBl. II, S. 1114.

²⁷⁶) BGBl. II, S. 787.

²⁷⁷) UN Doc. A/C. 1/32/PV. 12, S. 17 ff.; deutscher Text Bull. 1977, S. 1097 ff.

²⁷⁸) Siehe sogleich unter b).

²⁷⁹) Siehe unten Ziff. 80.

²⁸⁰) Vgl. Schlußdokument der Sondergeneralversammlung vom 30. 6. 1978, UN Doc. A/RES/S-10/2, ILM 17 (1978), S. 1016 ff.; deutscher Text Vereinte Nationen 1978, S. 171 ff.

Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. Mai 1977 eine **Stellungnahme** übermittelt²⁸¹). Darin wird u. a. ausgeführt:

»1. Die Bundesrepublik Deutschland teilt mit der Staatengemeinschaft die Sorge über die Folgen eines unverminderten Wettrüstens. Sie sieht in dem anhaltenden Rüstungswettlauf nicht nur eine Gefahr für die internationale Sicherheit, sondern befürchtet auch, daß die begrenzten wirtschaftlichen Ressourcen der Erde zunehmend der Verwendung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Völker entzogen werden.

Das Fernziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle bleibt für die Bundesrepublik Deutschland unverzichtbar. Es läßt sich nicht übersehen, daß wir, verglichen mit diesem Ziel, mit den bisher in den Verhandlungen über Abrüstung und Rüstungskontrolle erzielten Erfolgen erst am Anfang stehen. Der Bundesminister des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher, hat im September 1976 vor den Vereinten Nationen daher die 1976 in Colombo beschlossene Initiative der ungebundenen Staaten begrüßt, für 1978 eine Sondergeneralversammlung [SGV] für Abrüstung einzuberufen, und die Bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland erklärt, konstruktiv an der SGV mitzuarbeiten. Die Bundesregierung hat die Initiative für eine SGV frühzeitig unterstützt und den entsprechenden Resolutionsentwurf in der 31. Generalversammlung der VN mit eingebracht.

2. Die Bundesregierung mißt der Sondergeneralversammlung große Bedeutung bei. Sie hofft, daß sie in einer Atmosphäre der Kooperation und des gegenseitigen Vertrauens verlaufen wird. Die Bundesregierung hofft ferner, daß die Regierungen, ohne die Schwierigkeiten im Bereich der Rüstungskontrolle verbergen zu wollen, in der Lage sein werden, den Erwartungen der Öffentlichkeit gerecht zu werden, die Glaubwürdigkeit der weltweiten Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle überzeugend darzutun und das Vertrauen unter den Staaten zu stärken.

3. Die Aufgabe der SGV wird nicht im Bereich konkreter Verhandlungen oder der Ausarbeitung von Vertragstexten liegen. Für diese Aufgabe soll nach Auffassung der Bundesregierung auch in Zukunft die [Conference of the Committee on Disarmament] CCD zur Verfügung stehen. Sie ist möglicherweise in ihrer Struktur verbesserungsfähig, hat sich aber als sachverständiges Verhandlungsgremium bewährt. Es ist zu hoffen, daß in Genf bis zur Sondergeneralversammlung auf wichtigen Gebieten noch weitere Fortschritte und Resultate erzielt werden . . .

4. Was die Themen der SGV angeht, so ist die Bundesregierung der Ansicht, daß nukleare und konventionelle Abrüstungsfragen gleichgewichtig nebeneinander behandelt werden sollten. Es sollte sich um Projekte handeln, von denen ein konkreter Beitrag zur Stärkung des Vertrauens und der internationalen Sicherheit erwartet werden kann. Die Bundesregierung hofft, daß die SGV u.a. in folgenden Bereichen konkrete Impulse geben kann:

²⁸¹) Abgedruckt in der Dokumentation des AA »Abrüstung und Rüstungskontrolle«, Bonn Mai 1978, S. 100 ff.

Verbot chemischer Waffen, vollständiger Teststopp, Nichtverbreitungspolitik, Verminderung der Rüstungslasten, regionale Aspekte der Abrüstung sowie Erörterung des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung in der Welt«.

76. Zum Vorschlag eines **“World Treaty on the Non-Use of Force in International Relations”**, den die Sowjetunion der 31. Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgelegt hatte²⁸²⁾, hat die Bundesrepublik am 14. Juni 1977 Stellung genommen²⁸³⁾. Darin wird verwiesen auf die zahlreichen bereits bestehenden Verpflichtungen der Staaten, auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten, und bezweifelt, ob eine weitere Kodifikation des Gewaltverzichtsprinzips notwendig und nützlich sei.

77. Im Berichtszeitraum haben die 11., 12. und 13. Runden der **Wiener Verhandlungen über beiderseitige ausgewogene Truppenreduzierung (MBFR)** stattgefunden²⁸⁴⁾:

a) Den **Standpunkt der Bundesrepublik** umriß Bundesaußenminister Genscher am 2. Januar 1977 so²⁸⁵⁾:

»Unser Ziel ist . . . die Erreichung der Parität zwischen den westlichen und östlichen Streitkräften im europäischen Raum. Die Schritte, die unternommen werden sollen, können in dem Augenblick unternommen werden, in dem die östliche Seite dieses Ziel der Erreichung der Parität anerkennt. Wir sind auf keinen Fall bereit, irgendwelchen Vereinbarungen zuzustimmen, die die Disparität, d. h. die östliche zahlenmäßige Überlegenheit, auch noch festschreibt, sondern im Gegenteil, es ist unser Ziel, diese Parität und nach Möglichkeit auf einem niedrigen Niveau zu erreichen. Und es ist schließlich notwendig . . ., daß es nicht zu nationalen Reduzierungsverpflichtungen und zu nationalen Höchststärken kommt, sondern es geht um die Kollektivität, d. h. daß die beiden Bündnisssysteme jeweils unter sich entscheiden, wo und wie Reduzierungen, die vereinbart werden, vorzunehmen sind«.

b) Im **Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates** vom 10. und 11. Mai 1977 in London²⁸⁶⁾ ist zu MBFR ausgeführt:

»Hinsichtlich MBFR unterstreichen die beteiligten Bündnispartner die Bedeutung, die sie diesen Verhandlungen beimessen, deren Ziel darin besteht, zu stabileren Beziehungen und zur Stärkung von Frieden und Sicherheit in Europa beizutragen. Sie fordern die Länder des Warschauer Pakts auf, die im Dezember 1975 unterbreiteten zusätzlichen Vorschläge positiv zu beantworten,

²⁸²⁾ UN Doc. A/31/243 Annex.

²⁸³⁾ UN Doc. A/32/181, S. 15.

²⁸⁴⁾ Zum jeweiligen Stand der Verhandlungen vgl. Bull. 1977, S. 342, 744 und 1211.

²⁸⁵⁾ Bull. 1977, S. 2 ff. (5); vgl. ferner die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage des BT-Abgeordneten Graf Huyn (CDU/CSU), BT-PlPr. 8/23, S. 1603.

²⁸⁶⁾ Bull. 1977, S. 471; ferner Bull. 1977, S. 1178.

und sie bekräftigen erneut, ihr zentrales Ziel der Herstellung eines ungefähren Gleichstandes der Landstreitkräfte in der Form einer übereinstimmenden kollektiven Gesamthöchststärke für den Personalbestand der Landstreitkräfte und der Verminderung der Disparität bei den Kampfpanzern, wodurch eine unverminderte Sicherheit auf einem niedrigeren Streitkräfteniveau gewährleistet würde«.

78. a) Nach einem Vorbereitungstreffen vom 15. Juni — 5. August 1977²⁸⁷⁾ begann am 4. Oktober 1977 in Belgrad das Folgetreffen der **Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)**, das zum Ziel hatte, die Realisierung der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975²⁸⁸⁾ zu überprüfen. Am 5. Oktober 1977 gab Staatssekretär v a n W e i l l für die Bundesrepublik eine Eingangserklärung ab, in der er u. a. folgendes ausführte²⁸⁹⁾:

»Die Verwirklichung aller Bestimmungen der Schlußakte sollte das gemeinsame Ziel der Teilnehmerstaaten sein, selbst wenn ihre Auffassungen von den Grundwerten des Staates, vom Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft nicht übereinstimmen. Wir können und wollen der Auseinandersetzung der politischen Ideen, dem friedlichen Wettbewerb der Systeme nicht ausweichen. Diese Auseinandersetzung wollen wir offen und freimütig, nicht destruktiv oder subversiv führen. Die Schlußakte von Helsinki weist uns den Weg, wie wir uns gegenseitig darstellen, vergleichen, kritisieren, ohne daß dadurch Entspannung und Kooperation gefährdet werden.

Das Belgrader Treffen wird der Ort sein, wo wir nüchtern Bilanz ziehen über das, was erreicht wurde, und das, was noch getan werden muß. Wir würden unsere Pflicht nicht erfüllen, würden wir nicht auf das hinweisen, was noch zu tun bleibt, denn die Glaubwürdigkeit der Entspannungspolitik hängt davon ab, daß alle die übernommenen Verpflichtungen ernst nehmen und sie erfüllen.

Es gehört zu den großen Fortschritten der internationalen Politik, daß die Verwirklichung der Schlußdokumente von Helsinki nicht nur eine Angelegenheit der einzelnen Teilnehmerstaaten ist, sondern Gegenstand gemeinsamen Interesses . . .

Die Bundesregierung hat sich seit Beginn der KSZE-Verhandlungen dafür eingesetzt, daß auch die militärischen Aspekte der Sicherheit in den Entspannungsprozeß einbezogen werden. Hier muß es zunächst und vor allem auf Vertrauensbildung als Ergänzung der politischen Aspekte der Sicherheit ankommen. Fortschritte in dieser Hinsicht könnten die Bemühungen um Abrüstung

²⁸⁷⁾ AdG 1977, S. 21168 ff.; Beschlüsse der Vorbereitungstagung vom 5. 8. 1977, Bull. 1977, S. 751.

²⁸⁸⁾ Bull. 1975, S. 965; vgl. dazu VRPr. 1975, ZaöRV Bd. 37, S. 770 ff.

²⁸⁹⁾ Bull. 1977, S. 907; zu den Menschenrechtsaspekten vgl. bereits oben Ziff. 28. Vgl. auch Rede des Bundesaußenministers vor den Vereinten Nationen am 29. 9. 1977, Bull. 1977, S. 861 ff. (862).

und Rüstungskontrolle sehr erleichtern. Sie würden die Zuversicht und das Vertrauen in die Bereitschaft aller in Frage kommenden Staaten erhöhen, zu positiven Ergebnissen zu kommen.

Die Lage in Europa kann nicht vom Weltgeschehen isoliert werden. Dieser Bundesrepublik Deutschland und ihren Partnern in der Europäischen Gemeinschaft liegt besonders daran, der wechselseitigen, nachbarschaftlichen Abhängigkeit und Verflechtung zwischen Europa und dem Mittelmeerraum gebührend Rechnung zu tragen. Wir sehen den Beiträgen der südlichen Mittelmeer-Anrainer zum Belgrader Treffen mit großem Interesse entgegen. Die Entspannung in Europa wird gefährdet, wenn KSZE-Teilnehmer Instabilitäten in anderen Weltregionen zum eigenen Vorteil auszunutzen trachten.

Die Entspannung ist unteilbar. Die Sicherheit Europas wird beeinträchtigt, wenn Not und Enttäuschung die Dritte Welt zu radikalen Lösungen drängen, wenn kriegerische Konflikte ihre Länder weiter zurückwerfen.

Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Partner in der Europäischen Gemeinschaft tragen dieser Einsicht durch hohe wirtschaftliche und technische Hilfe Rechnung. Die Bundesrepublik Deutschland exportiert keine Waffen in Spannungsgebiete. Als Partei des Nichtverbreitungs-Vertrages tritt sie für seine weltweite Geltung und Stärkung mit dem Ziel ein, die Weiterverbreitung von Kernwaffen zu verhindern. Versuche, die Bundesrepublik Deutschland mit gegenteiligen Behauptungen in der Dritten Welt zu diffamieren, werten wir als spannungs- und kooperationsfeindlich.

Alle Industrieländer sollten entsprechend ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten substantielle Beiträge zum wirtschaftlichen Fortschritt in der Dritten Welt leisten. Bei einzelnen Teilnehmerstaaten sind diese Beiträge weit kleiner als der Wert ihrer Waffenexporte in die Dritte Welt. Derartige sehr konkrete Fragen interessieren uns im Zusammenhang mit weltweiter Bemühung um Humanisierung internationaler Beziehungen.

Wir sind uns bewußt, daß der wirtschaftliche und soziale Fortschritt von der Schaffung entsprechender politischer Voraussetzung abhängt. Wir treten daher für die zügige Lösung der verbleibenden Konflikte, die der Kolonialismus und der Rassismus erzeugte, ein. Die Politik der Bundesregierung hat dafür den Beweis in der Praxis angetreten. Aber auch hier setzen wir uns für friedliche Lösungen ein, wie wir in Europa die Anwendung von Gewalt ablehnen.

Als Land, dessen Schicksal vom Welthandel abhängt, begrüßen wir den positiven Einfluß der Konferenz von Helsinki auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen und hier insbesondere auf den Ost-West-Handel. Wir hoffen, daß sich durch das Belgrader Treffen die Möglichkeiten weiter verbessern werden, die industriellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten zum Vorteil aller und zur Förderung der Entspannung noch offener und intensiver zu gestalten. Wir begrüßen insbesondere auch die Fortschritte im Bereich der industriellen Kooperation, durch welche dauerhafte Bindungen geschaffen und zum allseitigen Vorteil die langfristige wirtschaftliche Zusammenarbeit gestärkt wird.

Auch für die übrigen Gebiete, die für die Zusammenarbeit in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik sowie der Umwelt von Bedeutung sind, erhoffen wir uns kontinuierlich weitere Fortschritte im Interesse aller Teilnehmerstaaten. In diesem Sinne betonen wir die Bedeutung der Arbeiten im bewährten Rahmen der ECE [Economic Commission for Europe] und begrüßen insbesondere auch die Rolle, welche diese wichtige internationale Organisation im Bereich der multilateralen Implementierung der Schlußakte ausfüllt. Hierbei ist anerkennend festzustellen, daß im Bereich ›Umwelt‹ die gemeinsamen Anstrengungen weit gediehen sind. Umweltfragen betreffen ganz Europa, ebenso wie der hochindustrialisierte Kontinent seine Energie- und Rohstoffprobleme auf Dauer nicht ohne Konzertierung in den Griff bekommen kann. Es sollte geprüft werden, ob in Form einer besonderen Konferenz oder in welcher anderen Form Energiefragen zweckmäßigerweise erörtert werden können.

Die Bundesregierung erhofft sich von dem Belgrader Treffen weitere Verbesserungen beim Austausch von Informationen, um den Zielsetzungen der Schlußakte von Helsinki gerecht zu werden. Viel kann noch getan werden, um für einen ungestörten Empfang von Rundfunksendungen und eine bessere Verbreitung der Presseerzeugnisse aller Teilnehmerstaaten zu sorgen. Die oft nur theoretische Möglichkeit zum Bezug an einigen sorgsam ausgewählten Punkten reicht nicht aus. Auch sollten die Arbeitsmöglichkeiten der Korrespondenten weiter erleichtert werden. Ziel der Bemühungen sollte es sein, eine weitgehende Gegenseitigkeit auch in diesem Bereich herbeizuführen, d. h. den Standard der Behandlung von Korrespondenten dem höchsten in Europa existierenden Niveau anzugleichen.

Für den Kulturaustausch sind zahlreiche Anregungen und Vorschläge der Schlußakte noch nicht ausgeschöpft. Von großem Nutzen für alle Beteiligten wäre es, wenn mehr als bisher auf der Basis der Gegenseitigkeit Kulturinstitute ausgetauscht würden. In ihnen könnte der kontinuierliche Kontakt auf vielen Gebieten wie der Sprache, der Literatur und der darstellenden Kunst gehalten werden. Wir werden zu keinem wirklich ausgewogenen Kulturaustausch kommen, solange die Angebote des Partnerlandes mit Mißtrauen beurteilt und einer kleinlichen Zensur unterworfen werden. Auch hier sollte auf Gegenseitigkeit im positiven Sinne geachtet werden, da man die kulturellen Beiträge des Partnerlandes nicht danach beurteilen sollte, ob sie mit den eigenen Vorstellungen übereinstimmen . . .«.

b) Im Bundestag fragte der Abgeordnete Graf Huyn (CDU/CSU) die Bundesregierung, ob sie beabsichtige, **Nachfolgeorgane der KSZE in Gestalt ständiger Kommissionen** institutionalisieren zu lassen²⁹⁰). In der Antwort²⁹¹) erklärte die Bundesregierung am 21. April 1977,

²⁹⁰) BT-Drs. 8/285 Frage A 158.

²⁹¹) BT-PIPr. 8/23, S. 1603.

daß sie der Errichtung ständiger Kommissionen, die als Folgeorgane der KSZE angesehen werden könnten, nicht zustimmen werde; diese Haltung sei mit den westlichen Verbündeten abgesprochen. Maßgebend für diese Haltung sei vor allem der Stellenwert, den die Bundesregierung der KSZE-Schlußakte beimesse, von deren Inhalt »spektakuläre Initiativen auf prozeduralem Gebiet allenfalls ablenken« könnten.

c) Am 22. August 1977 hat die Bundesregierung unter Bezugnahme auf die Schlußakte allen **KSZE-Teilnehmern** die **Manöver** "Standhafte Chatten" und "Blue Fox" **angekündigt**; am 23. August 1977 folgte die Ankündigung des Manövers "Carbon Edge"²⁹²). Die Bundesregierung hat außerdem am 24. August 1977, zugleich im Namen der beteiligten Verbündeten, alle übrigen Staaten, die die Schlußakte unterzeichnet haben, eingeladen, **Manöverbeobachter** zu entsenden. Das Auswärtige Amt bemerkt dazu, daß mit diesen Ankündigungen und Einladungen die Bundesregierung ihre in den vergangenen beiden Jahren begonnene Praxis der Vertrauensbildung fortsetze, wie sie im »Dokument über vertrauensbildende Maßnahmen und bestimmte Aspekte der Sicherheit und Abrüstung« in der KSZE-Schlußakte vorgesehen sei; sie hoffe, daß alle KSZE-Teilnehmerstaaten ihrer Einladung Folge leisten könnten und der Zweck der Maßnahme, einen Beitrag zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens zu leisten, erreicht werde²⁹³).

79. a) Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung mehrfach zu den **Sicherheitsaspekten der friedlichen Nutzung der Kernenergie** Stellung genommen²⁹⁴). In ihrer Erklärung vom 7. April 1977 führte die Bundesregierung aus²⁹⁵):

»Die friedliche Nutzung der Kernenergie ist für viele Völker eine notwendige Energiequelle zur Sicherung ihres sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts. Bereits jetzt haben zahlreiche Staaten in Übereinstimmung mit Art. IV des Nichtverbreitungsvertrages umfangreiche technische, wirtschaftliche und finanzielle Aufwendungen zur Nutzung der Kernenergie gemacht. Eine mißbräuchliche Nutzung von Teilen des Brennstoffkreislaufs kann jedoch zur Kernwaffenkapazität führen. Die Bundesrepublik Deutschland ist sich mit allen verantwortungsbewußten und um die Erhaltung des Weltfriedens besorgten Staaten in der Zielsetzung einig, einem solchen Mißbrauch mit allen Mitteln vorzubeugen und entgegenzuwirken. Diese Politik hat die Bundesrepublik Deutschland stets mit Konsequenz und Nachdruck verfolgt. Die

²⁹²) Bull. 1977, S. 760.

²⁹³) A.a.O.

²⁹⁴) Zur friedlichen Nutzung der Kernenergie, insbesondere den wirtschaftlichen Aspekten vgl. bereits oben Ziff. 51.

²⁹⁵) Bull. 1977, S. 331.

Bundesrepublik Deutschland hat bereits 1954 auf die Herstellung von Kernwaffen verzichtet. 1969 hat sie den Nichtverbreitungsvertrag unterzeichnet. Sie wird auch in Zukunft alle Anstrengungen zur Fortentwicklung einer wirksamen Nichtverbreitungspolitik unternehmen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Nichtverbreitungsvertrag, dem über 100 Staaten beigetreten sind, die moralischen, politischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, um auf seiner Grundlage die Nichtverbreitung überzeugend, erfolgreich und wirksam fortzuentwickeln. Hierbei kommt dem Vertrauen in diesen Vertrag, in seinen Bestand und in die Glaubwürdigkeit seiner Partner eine hervorragende Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Stärkung der bestehenden internationalen Kontrollmaßnahmen mit dem Ziel ihrer umfassenden Anwendung. Die Bundesregierung läßt sich in der internationalen Diskussion über die friedliche Nutzung der Kernenergie im Rahmen der Fortentwicklung einer wirksamen Nichtverbreitungspolitik von folgenden Überlegungen leiten:

1. Jedes nationale Programm zur friedlichen Nutzung der Kernenergie muß von den spezifischen Gegebenheiten des betreffenden Landes ausgehen. Die Bundesregierung vertritt hierbei die Auffassung, daß sich die nationalen Kernenergieprogramme in Übereinstimmung mit dem Nichtverbreitungsvertrag befinden müssen. Das von der Bundesregierung entwickelte Kernenergieprogramm und ihre Nichtverbreitungspolitik entsprechen diesen Erfordernissen.

2. Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, möglichst viele Länder insbesondere auch Schwellenländer der Dritten Welt, in einen internationalen Konsultationsrahmen miteinzubeziehen, um die mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zusammenhängenden Fragen einer wirksamen Nichtverbreitungspolitik eingehend zu prüfen und diese Nichtverbreitungspolitik fortzuentwickeln.

3. Ziel dieser Konsultationen sollte es sein, die Weiterentwicklung von Vereinbarungen zu fördern, die multinational, nichtdiskriminierend und allgemein verbindlich die Nichtverbreitung noch wirksamer gewährleisten. Die Bundesregierung mißt hierbei der Erarbeitung umfassender internationaler Kontrollmaßnahmen eine vorrangige Bedeutung bei.

4. Eine Nichtverbreitungspolitik muß, um wirksam und erfolgreich zu sein, von der Zustimmung der größtmöglichen Zahl von Mitgliedern der Völkergemeinschaft getragen werden«.

In ihrer Erklärung zur Nuklearexport-Politik vom 17. Juni 1977²⁹⁶⁾ gab die Bundesregierung bekannt, daß sie bis auf weiteres keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Wiederaufbereitungsanlagen und -technologien erteilen, bestehende Verträge jedoch erfüllen werde²⁹⁷⁾.

²⁹⁶⁾ Bull. 1977, S. 613. Vgl. auch oben Ziff. 51 a.

²⁹⁷⁾ Vgl. ferner die Regierungserklärung des deutschen Bundeskanzlers vom 12. 5. 1977, BT-PIPr. 8/26, S. 1819 ff. (1820 f.).

b) Die EG-Kommission gab der IAEA am 17. Februar 1977 bekannt, daß die EAG alle erforderlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des **Verifikationsabkommen** getroffen habe²⁹⁸). Das Abkommen war am 5. April 1973 zwischen der IAEA und EAG sowie den sieben nicht-nuklearen Mitgliedstaaten der EAG unterzeichnet worden. Mit dem Inkrafttreten des Verifikationsabkommens werden die nichtnuklearen Mitgliedstaaten der EAG eine Kombination von Sicherungsmaßnahmen der EAG und der IAEA beachten.

c) Die Bundesrepublik beteiligte sich auch im Jahr 1977 an den Beratungen der **Gruppe der Lieferländer nuklearer Anlagen, Materialien oder Technologien**. Diesem Kreis nuklearer Exportländer gehören neben der Bundesrepublik die USA, die Sowjetunion, Großbritannien, Frankreich, Kanada, Japan und seit 1977 auch Italien, Belgien, die Niederlande, Schweden, die Schweiz, Polen, die Tschechoslowakei und die DDR an. In den Beratungen, die 1975 auf Anregung der USA begannen, war es 1976 gelungen, Richtlinien für den Nuklearexport zu verabschieden, die zunächst, wie die gesamten Beratungen, geheimgehalten, am 11. Januar 1978 jedoch veröffentlicht worden sind²⁹⁹). Die Richtlinien enthalten Grundprinzipien für Sicherungsmaßnahmen und Ausfuhrkontrollen, die auf die friedlichen Zwecken dienende Weitergabe nuklearen Materials an Nichtkernwaffenstaaten Anwendung finden sollen. In diesem Zusammenhang haben die Lieferländer eine Liste von Gegenständen aufgestellt, deren Ausfuhr Sicherungsmaßnahmen auslöst, sowie gemeinsame Kriterien für die Weitergabe von Technologien vereinbart.

Auf die im Bundestag gestellte Frage, in welchem Umfang die Londoner Richtlinien für Nuklearexporte den Nichtverbreitungsvertrag ergänzten, und wie die Bundesregierung die Richtlinien in innerstaatliches Recht umzusetzen gedenke³⁰⁰), antwortete die Bundesregierung u. a. folgendes³⁰¹):

»Die Londoner Richtlinien bilden nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Lieferländer keinen völkerrechtlichen Vertrag, sondern eine politisch-moralische Selbstbindung der jeweiligen Regierungen . . . Einer besonderen Umsetzung durch Gesetz oder Verordnung bedürfen die derzeitigen Richtlinien nicht, da sie im Rahmen der geltenden Ausfuhrbeschränkungen des Außenwirtschaftsgesetzes ausreichend berücksichtigt werden können«.

²⁹⁸) AdG 1977, S. 20793.

²⁹⁹) Europa Archiv 1978, S. D 171.

³⁰⁰) Frage des CDU/CSU-Abgeordneten Riesenhuber, BT-Drs. 8/168 Fragen B 62 und 63.

³⁰¹) BT-PIPr. 8/19, S. 1168.

d) Die Bundesrepublik beteiligte sich ferner an der am 19. Oktober 1977 in Washington begonnenen **internationalen Überprüfungskonferenz für den nuklearen Brennstoffkreislauf (INFCE)**³⁰². An der Konferenz beteiligten sich neben den nuklearen Lieferländern, die bereits im Londoner Suppliers Club zusammengeschlossen waren, auch Empfängerländer nuklearer Materialien, Ausrüstungen und Technologien. Die Eröffnungskonferenz legte für die INFCE einen Arbeitsplan fest, der folgende Punkte umfaßt:

- (1) Verfügbarkeit von Uran;
- (2) Anreicherung;
- (3) Sicherheit der Versorgung mit Kernbrennstoffen;
- (4) Wiederaufbereitung und Recycling;
- (5) Brutreaktoren;
- (6) Lagerung abgebrannter Brennelemente;
- (7) Endlagerung nuklearen Abfalls;
- (8) alternative Brennstoffkreislaufkonzepte.

80. Am 18. Mai 1977 hat die Bundesrepublik das **Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken**³⁰³ unterzeichnet³⁰⁴. Die Konvention, die am 5. Oktober 1978 in Kraft getreten ist³⁰⁵, enthält im Art. 1 ein Verbot jeder militärischen oder sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken, die »weiträumige, langandauernde oder schwerwiegende Wirkungen« haben. Als »umweltverändernde Techniken« werden alle Techniken angesehen, die durch bewußte Manipulation natürlicher Vorgänge die Dynamik, Zusammensetzung oder Struktur der Erde, einschließlich der Biosphäre, Lithosphäre, Hydrosphäre und der Atmosphäre, oder des Weltraums verändern (Art. II). Durch die Bestimmungen der Konvention soll jedoch die friedliche Anwendung umweltverändernder Techniken nicht berührt werden (Art. III). Nach fünf Jahren soll eine Überprüfungskonferenz stattfinden (Art. VIII).

81. Am 23. Mai 1977 hat die Bundesrepublik **Abkommen über territoriale Verteidigung mit Luxemburg**³⁰⁶ und **Belgien**³⁰⁷ unterzeichnet.

³⁰² Zu INFCE vgl. v. Preuschen, Nichtverbreitungspolitik und Nuklearexport, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 23 (1977), S. 741 ff.; SIPRI-Yearbook 1978, S. 16 ff.

³⁰³ UN Doc. A/RES/31/72 vom 22. 12. 1976, ILM 16 (1977), S. 88 ff.

³⁰⁴ Bull. 1977, S. 500.

³⁰⁵ Cmnd. 7469 TS 24/1979.

³⁰⁶ Bull. 1977, S. 497.

³⁰⁷ AdG 1977, S. 21026.

Die inhaltlich identischen Abkommen sehen eine Zusammenarbeit in der territorialen Verteidigung des deutsch-luxemburgischen bzw. deutsch-belgischen Grenzgebiets innerhalb des NATO-Bündnisses vor.

Krieg und Neutralität

82. a) Anlässlich der Unterzeichnung der Schlußakte der **Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts**³⁰⁸⁾ am 10. Juni 1977 in Genf gab die Bundesrepublik folgende Erklärung ab³⁰⁹⁾:

“The delegation of the Federal Republic of Germany regrets that a consensus on the Final Act could not be accomplished. This delegation would have joined a consensus, for it took an active part in drafting the Final Act. Since a vote was requested, however, we had to abstain.

It is our view that the national liberation movements which were invited to participate in our work had a specific position in this Conference which was based on rule 58 of the rules of procedure. Their signing the Final Act cannot be taken as a precedent for other conferences, for it is a generally recognized practice that only States are permitted to sign such documents. On the understanding that, as a general rule, the signature of final acts is and will continue to be reserved to States, we shall be able to sign the Final Act of this Conference.

On behalf of my Government I have to state clearly that in signing the Final Act, which will be signed also by national liberation movements, the Federal Republic of Germany does not recognize these movements”.

b) Die am 8. Juni 1977 von der Konferenz im Konsensverfahren angenommenen **Zusatzprotokolle** zu den Genfer Konventionen von 1949 hat die Bundesrepublik am 23. Dezember 1977 unterzeichnet³¹⁰⁾.

Zusatzprotokoll I, das den Schutz von Opfern bewaffneter **internationaler Konflikte** betrifft, enthält Bestimmungen über den Schutz Verwundeter, Kranker und Schiffbrüchiger, über Methoden und Mittel der Kriegführung, Kombattanten- und Gefangenenstatus und über den Schutz der Zivilbevölkerung. Zum umstrittenen Art. 1 Abs. 4 des Zusatzproto-

³⁰⁸⁾ Vgl. dazu die zusammenfassende Darstellung bei Bothe/Ipsen/Partsch, Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht. Verlauf und Ergebnisse, ZaöRV Bd. 38, S. 1 ff., mit Text der Zusatzprotokolle.

³⁰⁹⁾ CDDH/SR. 57, S. 273.

³¹⁰⁾ Bothe/Ipsen/Partsch, a.a.O., S. 4; Text der Erklärung der Bundesrepublik bei der Unterzeichnung, S. 156. Die Protokolle sind am 7. 12. 1978 nach der Ratifikation durch Ghana und Libyen in Kraft getreten, vgl. Revue internationale de la Croix-Rouge 60 (1978), S. 337 ff.

kolls I, der den Anwendungsbereich auch auf **Kämpfe gegen Kolonialherrschaft, fremde Besetzung und Rassenrégime** ausdehnt, erklärte die Delegation der Bundesrepublik im Plenum der Konferenz³¹¹⁾:

“In order to extend the scope of application of draft Protocol I to conflicts which traditionally have not been regarded as international, it would have been necessary to find appropriate criteria of basically legal character which can and will be applied in practice. However, the criteria contained in paragraph 4 as now adopted by the Conference do not meet these requirements. The terms ‘colonial domination’, ‘alien occupation’, ‘racist régimes’ are not objective criteria but lend themselves to arbitrary, subjective and politically motivated interpretation and application. Moreover, they have been chosen rather with a view to short-term political problems and objectives, and thus do not fit well into a legal instrument intended to be of long-term value”.

Von besonderer Bedeutung ist ferner Art. 44 des Protokolls, der die Rechte und Pflichten des Kombattanten betrifft. Problematisch war in diesem Zusammenhang die Behandlung des Guerillakriegers³¹²⁾. Art. 44 Abs. 2 bestimmt, daß alle Kombattanten das in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare Völkerrecht einzuhalten haben, daß eine Verletzung dieses Rechts jedoch nicht die Verwirkung des Kombattanten- oder Kriegsgefangenenstatus mit sich bringt, es sei denn, der Kombattant verletzt die in Art. 44 Abs. 3 Satz 1 statuierte grundsätzliche Pflicht, sich beim Angriff oder bei angriffsvorbereitenden militärischen Aktivitäten von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden. Diese Unterscheidungspflicht ist indes durch Art. 44 Abs. 3 Satz 2 wieder relativiert, der besagt³¹³⁾:

»Da es jedoch in bewaffneten Konflikten Situationen gibt, in denen sich ein bewaffneter Kombattant wegen der Art der Feindseligkeiten nicht von der Zivilbevölkerung unterscheiden kann, behält er den Kombattantenstatus, sofern er in solchen Fällen

- a) während jedes militärischen Einsatzes seine Waffen offen trägt und
- b) während eines militärischen Aufmarsches vor Beginn eines Angriffs, an dem er teilnehmen soll, seine Waffen offen trägt, während er für den Gegner sichtbar ist«.

Bei dieser Ausnahmebestimmung war umstritten, welche Sondersituationen erfaßt sein sollten. Eine **Interpretationserklärung** der Bundesrepublik besagte, daß solche Sondersituationen in einigen modernen Konfliktarten vorkommen können “such as those occurring in occupied territories”³¹⁴⁾.

³¹¹⁾ CDDH/SR. 36, S. 60.

³¹²⁾ Vgl. dazu ausführlich Bothe/Ipsen/Partsch, a.a.O., S. 33 ff.

³¹³⁾ Vorläufige nichtamtliche Übersetzung.

³¹⁴⁾ CDDH/SR. 40, Annex — Official Records, Bd. VI, S. 136.

Eine Reihe anderer Staaten betonte jedoch, daß mit diesen Sondersituationen **Befreiungskriege** nach Art. 1 Abs. 4 gemeint seien³¹⁵⁾.

Streitig war auch die Auslegung des Begriffs des »militärischen Aufmarsches vor Beginn eines Angriffs«. Diese ist von erheblicher praktischer Bedeutung, da sich danach entscheidet, wie lange vor den eigentlichen Kampfhandlungen ein Kombattant als solcher erkennbar sein muß. Verschiedene Staaten versuchten, diesen Zeitraum durch Interpretationserklärungen praktisch auf null zu reduzieren³¹⁶⁾. Demgegenüber vertrat die Bundesrepublik eine Auslegung, die die Kennzeichnungspflicht für einen längeren Zeitraum vor den eigentlichen Kampfhandlungen vorsieht:

„... ‘military deployment preceding the launching of an attack’ means any movement toward a place from which an attack is to be launched”³¹⁷⁾.

Für **Befreiungsbewegungen** sieht Art. 96 Protokoll I eine besondere Form der Unterwerfung vor. Sie geben eine einseitige Erklärung gegenüber dem Depositär ab; dadurch werden die Konventionen und das Protokoll für die Autorität, welche das Volk repräsentiert, als Konfliktpartei mit unmittelbarer Wirkung in Kraft gesetzt, sie übernimmt dieselben Rechte und Pflichten wie eine Vertragspartei, und Konventionen und Protokoll binden in gleicher Weise alle Konfliktparteien. Die Bundesrepublik hat dazu folgende Abstimmungserklärung abgegeben³¹⁸⁾:

“... As is clear from this wording, this provision is not only a technical supplement to paragraph 4 of Article 1 of this Protocol. It is of a constituent character and determines the date from which rights and obligations under Protocol I are established for the Parties to the conflict. The Federal Republic of Germany understands that during the time before such unilateral declaration is made, only the provisions of Article 3 common to the Geneva Conventions of 1949 apply”.

Zusatzprotokoll II betrifft den Schutz von Opfern **nichtinternationaler bewaffneter Konflikte**. Es enthält Bestimmungen über menschliche Behandlung, über den Schutz Verwundeter, Kranker und Schiffbrüchiger und über den Schutz der Zivilbevölkerung. Den materiellen Anwendungsbereich des Protokolls II umschreibt Art. 1:

“1. This Protocol, which develops and supplements Art. 3 common to the Geneva Conventions of 12 August 1949 without modifying its existing conditions of application, shall apply to all armed conflicts which are not covered by Article 1 of the Protocol Additional to the Geneva Conventions

³¹⁵⁾ Bothe/Ipsen/Partsch, a.a.O., S. 34 f.

³¹⁶⁾ CDDH/III/SR. 55, para. 27 (Ägypten), para. 34 (Syrien).

³¹⁷⁾ CDDH/SR. 40, Annex = Official Records, Bd. VI, S. 136.

³¹⁸⁾ CDDH/SR. 44, S. 372.

of 12 August 1949, an relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I) and which take place in the territory of a High Contracting Party between its armed forces and dissident armed forces or other organized armed groups which, under responsible command, exercise such control over a part of its territory as to enable them to carry out sustained and concerted military operations and to implement this Protocol.

2. This Protocol shall not apply to situations of internal disturbances and tensions, such as riots, isolated and sporadic acts of violence and other acts of a similar nature, as not being armed conflicts”.

Zum Verhältnis des Protokolls II zum gemeinsamen Art. 3 der Konventionen nahm die Bundesrepublik wie folgt Stellung³¹⁹⁾:

“The Federal Republic of Germany welcomes the adoption of Article 1 of Protocol II. This article constitutes a compromise solution which was difficult to reach. An essential element of this compromise is the fact that the existing conditions of application of Article 3 common to the Geneva Conventions are not modified. This is clearly expressed in Article 1, paragraph 1, of Protocol II. It also applies to paragraph 2 of the same article. Consequently, the negative definition of the term ‘armed conflict’ in paragraph 2 applies only to Protocol II, not to Article 3 common to the Geneva Conventions. This is the understanding of the Federal Republic of Germany as to the interpretation of Article 1 of Protocol II. It does not, however, intend to express any view, be it only by implication, on the meaning of the term ‘armed conflict’ as used in Article 3 common to the Geneva Conventions”.

c) **Im Rechtsausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen** nahm der Vertreter der Bundesrepublik am 13. Oktober 1977 zu den Ergebnissen der Genfer Konferenz über das humanitäre Völkerrecht Stellung³²⁰⁾. Er führte aus, daß die bewaffneten Konflikte der jüngsten Vergangenheit die Notwendigkeit der Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts erwiesen hätten, insbesondere der Regeln zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten. Protokoll I stelle einen beachtlichen Fortschritt dar; erfreulich sei auch, daß die Rechte und Pflichten nationaler Befreiungsbewegungen anerkannt worden seien. Hinsichtlich Protokoll II sei demgegenüber bedauerlich, daß die Auffassungen der Bundesregierung nicht die notwendige Zustimmung der Konferenz gefunden hätten, denn interne bewaffnete Konflikte könnten ebenso viel Leid hervorrufen wie internationale, und der Schutz des Individuums sei in beiden Fällen eine Notwendigkeit. Obwohl das Prinzip der Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten eine wichtige

³¹⁹⁾ CDDH/SR. 49, S. 79.

³²⁰⁾ UN Doc. A/C. 6/32/SR. 16, S. 11 f.

Bedingung für friedliche und freundschaftliche Beziehungen in der Welt darstelle, hätte es die Bundesrepublik begrüßt, wenn eine ausgewogene Lösung gefunden worden wäre, die sowohl den Rechten des Individuums wie der Staaten Rechnung trägt. Dennoch sei die Annahme von Protokoll II zu begrüßen »als ein beachtlicher, wenn auch begrenzter Erfolg«.

Deutschlands Rechtslage

83. a) Die Antwort der Bundesregierung vom 4. April 1977 auf die Große Anfrage der Bundestagsfraktion der CDU/CSU zur **Deutschlandpolitik**³²¹⁾ enthält folgende grundsätzliche Ausführungen³²²⁾:

»Die Deutschlandpolitik der Bundesregierung geht aber von der Tatsache aus, daß das deutsche Volk heute in zwei voneinander unabhängigen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung lebt. Veränderungen der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten zum Nutzen der Menschen müssen auf dem Verhandlungsweg angestrebt werden. Verhandlungen mit der DDR können prinzipiell nur dann zu Vereinbarungen und zur Zusammenarbeit führen, wenn entweder ein gemeinsames Interesse vorliegt oder wenn abweichende Interessen gegeneinander aufgewogen und in einem für beide Seiten tragbaren Kompromiß verbunden werden können.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, von diesen Grundsätzen der Deutschlandpolitik abzugehen. Dabei darf nicht verkannt werden, daß Gegensätze und Unterschiede zwischen beiden deutschen Staaten und Gesellschaftsordnungen durch Vertragspolitik nicht aus der Welt geschafft werden können. In vielen Bereichen ist Zusammenarbeit bei gegenseitiger Respektierung der Interessen möglich«.

b) Bundeskanzler Schmidt gab am 17. Juni 1977 vor dem Bundestag eine Regierungserklärung ab, in der er die **Position der Bundesregierung zur Deutschlandfrage** wie folgt zusammenfaßte³²³⁾:

»A) Auf deutschem Boden bestehen zwei deutsche Staaten mit unterschiedlichen Gesellschaftssystemen. Wir aber bejahen die eine Nation, wir halten an ihr fest. B) Die deutsche Frage ist offen. Erst die zukünftige Geschichte wird über die Antwort entscheiden. C) Inzwischen setzen wir unsere Hoffnungen und unsere Anstrengungen in weitere Fortschritte auf dem Wege zum geregelten Miteinander. D) Inzwischen müssen wir unser eigenes, unser freiheitliches System ausbauen. Es wird sich im Wettstreit der Systeme bewähren, wenn wir in der Bundesrepublik auf demokratische Weise um die bestmöglichen Lösungen für das Wohl, die Freiheit und die Sicherheit der Menschen

³²¹⁾ BT-Drs. 8/188.

³²²⁾ BT-Drs. 8/255.

³²³⁾ AdG 1977, S. 21077.

ringen und dafür arbeiten. Ich bin sicher: Im Wettstreit der Systeme wird die Geschichte uns recht geben, wenn wir uns aufrichtig und ehrlich bemühen. E) In unserem Staat besteht ein Grundkonsens im Bekenntnis zur Freiheit und im Bekenntnis zur einen Nation. Dies muß so bleiben. Die Gesellschaft und auch die Politik dürfen sich darüber nicht entzweien. Das Kuratorium Unteilbares Deutschland hat zum heutigen Tage eine Erklärung veröffentlicht. Ich mache mir diese Erklärung zu eigen. Es heißt dort gegen Schluß: »Im Blick auf die Belgrader Folgekonferenz nach Helsinki ist festzustellen, daß Fortschritte für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in dem Maße möglich sein werden, wie die Teilnehmerstaaten untereinander und im Verhältnis zu ihren Bürgern die Schlußakte befolgen. Entspannung in Europa braucht Entspannung in Deutschland. Auch deshalb bestehen wir auf Verwirklichung der Menschenrechte für alle Deutschen«. Es geht uns dabei nicht um einen überholten Alleinvertretungsanspruch, sondern es geht uns darum, daß die deutsche Frage am ehesten dann lösbar sein wird, wenn der größere Teil, die Bundesrepublik Deutschland, entschieden die Zusammenarbeit mit der DDR, dem kleineren Teil, fördert, wenn wir zugleich aber unser eigenes Haus gut bestellen und wenn die Bundesrepublik Deutschland dazu beiträgt, daß eine stabile Friedensordnung geschaffen wird, die es den Völkern und Staaten erlaubt, mit ihren Nachbarn in Frieden zu leben und zusammenzuarbeiten«.

84. a) Zum **Grundlagenvertrag mit der DDR** vom 21. Dezember 1972³²⁴⁾ nahm die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Bundestagsfraktion der CDU/CSU³²⁵⁾ ausführlich Stellung³²⁶⁾. Das Ziel des Vertrags sei die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung. In Anbetracht der unterschiedlichen Entwicklung in beiden Teilen Deutschlands während der letzten 30 Jahre und der unterschiedlichen Auffassungen zu grundsätzlichen Fragen sei dieses Vertragsziel nur langfristig zu verwirklichen. Der Grundlagenvertrag verpflichte beide Seiten auf das Ziel der normalen gutnachbarlichen Beziehungen; er sei jedoch nicht mit der Normalisierung der Beziehungen selbst identisch.

Auf die Frage, ob die Bundesregierung der Auffassung sei, es gehöre zu ihrer **Sorgepflicht gegenüber allen Deutschen**, aktiv für die Sicherung der Menschenrechte auch in **Mitteldeutschland** einzutreten, führte die Antwort der Bundesregierung aus:

»Die Bundesregierung läßt sich bei der Wahrung und dem Schutz der Menschenrechte ebenso wie alle bisherigen Bundesregierungen von dem Grundsatz leiten, daß ihr nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutsch-

³²⁴⁾ Vgl. VRPr. 1972, ZaöRV Bd. 34, S. 568 ff.

³²⁵⁾ BT-Drs. 8/188.

³²⁶⁾ BT-Drs. 8/255, S. 2 ff.

land aufgegeben ist, allen Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG Schutz und Fürsorge angedeihen zu lassen. In diesem Sinne hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Juli 1973 ausgeführt, daß die Bundesregierung nach wie vor befugt sei, »innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, durch alle ihre diplomatischen Vertretungen und in allen internationalen Gremien, deren Mitglied sie ist, ihre Stimme zu erheben, ihren Einfluß geltend zu machen und einzutreten für die Interessen der deutschen Nation, zum Schutz der Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG und Hilfe zu leisten auch jedem einzelnen von ihnen, der sich an eine Dienststelle der Bundesrepublik Deutschland wendet mit der Bitte um wirksame Unterstützung in der Verteidigung seiner Rechte, insbesondere seiner Grundrechte«. Demgemäß wird die Bundesregierung auch in Zukunft ihrer Sorgspflicht gegenüber den Deutschen nachkommen«.

Die Frage, ob die DDR gegen Verpflichtungen aus dem Grundlagenvertrag und gegen moralisch-politische Absichtserklärungen der KSZE-Schlußakte verstoße, wenn sie **Journalisten** bei der Ausübung ihrer Tätigkeit behindere und die **freie Information und Berichterstattung** erschwere, beantwortete die Bundesregierung:

»Die berufliche Tätigkeit von Journalisten aus der Bundesrepublik Deutschland in der DDR ist in dem Briefwechsel vom 8. November 1972 geregelt. Darin wird den Journalisten in rechtlich verbindlicher Weise »das Recht zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit und der freien Information und Berichterstattung« gewährt, unter der — selbstverständlichen — Voraussetzung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen des Gastlandes. Darüber hinaus haben die Teilnehmerstaaten der KSZE in der Schlußakte von Helsinki ausdrücklich die Bereitschaft erklärt, zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Journalisten beizutragen . . . Die Bundesregierung hat gegen diese Behinderungen nachdrücklich protestiert und festgestellt, daß ein solches Vorgehen den getroffenen Vereinbarungen nicht entspricht und in deutlichem Gegensatz zu den in der Schlußakte von Helsinki angestrebten Verbesserungen der Arbeitsbedingungen für Journalisten steht . . .«.

b) Anlässlich des **5. Jahrestages** der Unterzeichnung des **Grundlagenvertrags** gab der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen am 21. Dezember 1977 eine Erklärung ab, in der er unter anderem ausführte³²⁷⁾:

»Die Bundesregierung, bestätigt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973, hat den Vertragspartner nie im Zweifel darüber gelassen, daß die Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten von besonderer Art sind und, allein schon aus völkerrechtlichen Gründen, gar nicht anders sein können. Nur so war der Abschluß des Vertrages überhaupt möglich, und danach hat sich auch der Vollzug zu richten. Dabei bedeutet

³²⁷⁾ Bull. 1977, S. 1193.

›besondere Beziehungen‹ nicht, daß die Bundesregierung sich etwa als Vormund der DDR-Regierung fühlte oder gar danach benähme. Besondere Beziehungen bedeutet übrigens auch nicht ›Sonderbeziehungen‹ in der Weise, daß innerdeutsche Arrangements gleichsam hinter dem Rücken oder gar auf Kosten der Verbündeten angestrebt würden; dies verböte sich aus einer Reihe von Gründen, für die Bundesrepublik Deutschland vorrangig mit aus Gründen der Situation Berlins.

Hingegen ist die Bundesregierung nach wie vor sehr dezidiert der Auffassung, daß es für jeden der beiden deutschen Staaten nur von Vorteil sein kann, wenn sie in ihren gegenseitigen Beziehungen den ›deutschen‹ Tatsachen Rechnung tragen. Zu diesen Tatsachen zählen eine Fülle von praktischen und humanitären Problemen sowie völkerrechtliche Verantwortlichkeiten Dritter, deren Respektierung beiden Staaten obliegt und ihrem rechtlichen Handeln Grenzen setzt. Schließlich zählt zu diesen deutschen Tatsachen insbesondere auch ein historisch-moralisches Debet von uns Deutschen den europäischen Nachbarvölkern gegenüber. Es verpflichtet die Verantwortlichen beider Seiten, dafür zu sorgen, daß das Schicksal unseres Volkes nach 1945 nicht zur Quelle neuer Gefahren für Europa wird. In diesem Sinne sind auch alltägliche innerdeutsche Beziehungen zwischen Menschen, Organisationen und Institutionen, wenn sie nur ein Stückchen Normalisierung bewirken, ein Beitrag zur Befriedigung in Deutschland und damit zur Stabilisierung in Europa.

85. Auf eine Anfrage des Bundestagsabgeordneten Czaja (CDU/CSU) nach dem **Rechtsstatus der Gebiete jenseits von Oder und Neiße**³²⁸) antwortete Staatsministerin Hamm-Brücher am 2. März 1977³²⁹), daß die Bundesregierung seit Abschluß des **Warschauer Vertrags**³³⁰) wiederholt erklärt habe, daß sie die Oder-Neiße-Linie als Westgrenze Polens nicht mehr in Frage stelle. Die Bundesregierung habe klargestellt, daß sie nur für die Bundesrepublik handele und ein wiedervereinigtes Deutschland durch den Vertrag nicht binden könne.

Auf eine entsprechende Frage des Bundestagsabgeordneten Wittmann (CDU/CSU) nach dem »Festhalten an der verfassungsrechtlich bindenden Position der **Fortexistenz des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937**«³³¹) antwortete Staatsministerin Hamm-Brücher am 21. April 1977³³²), daß die Frage der Grenzen von 1937 kein Streitpunkt zwischen der Bundesrepublik und Polen sei; die Bundesrepublik und Polen hätten im **Warschauer Vertrag** übereinstimmend festgestellt,

³²⁸) BT-Drs. 8/86 Frage B 4.

³²⁹) BT-PlPr. 8/15, S. 766.

³³⁰) Vertrag vom 7. 12. 1970, vgl. VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 751 f.

³³¹) BT-Drs. 8/285 Frage A 160.

³³²) BT-PlPr. 8/23, S. 1603.

daß die Oder-Neiße-Linie die westliche Staatsgrenze Polens bilde, daß der Vertrag aber einen Friedensvertrag mit einem wiedervereinigten Deutschland weder vorweggenommen noch ersetzt habe.

86. Von dem Bundestagsabgeordneten Czaja (CDU/CSU) nach ihrer Haltung zum **Moskauer Vertrag**³³³), insbesondere zu der darin getroffenen **Grenzregelung** befragt, antwortete die Bundesregierung am 14. Oktober 1977 u. a.³³⁴):

»Kernstück dieses Vertrages ist bekanntlich der in Art. 2 formulierte beiderseitige uneingeschränkte Gewaltverzicht. Die Grenzaussage in Art. 3 des Vertrages ist, wie sich aus den einleitenden Worten »in Übereinstimmung mit den vorliegenden Zielen und Grundsätzen« ergibt, als Konkretisierung des Gewaltverzichts zu sehen. Wie die Bundesregierung stets erklärt hat, nimmt der Moskauer Vertrag, ebenso wie die anderen Ostverträge der Bundesrepublik Deutschland, eine friedensvertragliche Regelung nicht vorweg. Er enthält auch keine Stellungnahme dazu, wie die Grenzen, die in dem Vertrag als unverletzlich gekennzeichnet werden, entstanden sind, insbesondere, ob sie rechtmäßig zustandegekommen sind«.

87. Zum **Freundschaftsvertrag der DDR mit Polen** vom 28. Mai 1977³³⁵), der in seinem Art. 2 die »**Staatsgrenzen**« der DDR für unverletzlich und **unabänderlich** bezeichnet, erklärte die Bundesregierung am 1. Juni 1977³³⁶), daß der Vertrag nur für die beiden Vertragspartner Rechtswirkung habe und die Rechtsauffassung der Bundesrepublik, wie sie in ihren Verträgen mit der UdSSR, der DDR und mit Polen zum Ausdruck komme, nicht berühre. Die Bundesrepublik bekenne sich darin zum Gewaltverzicht und zur **Unverletzlichkeit** der Grenzen, was **friedliche Grenzänderungen** nicht ausschließe. Außerdem habe die Grenze der Bundesrepublik zur DDR nicht den Charakter einer »Staatsgrenze«. Unter Bezugnahme auf die Viermächteverantwortung für Berlin und Deutschland als Ganzes wies der Sprecher der Bundesregierung darauf hin, daß die DDR kein Recht habe, deutschlandpolitische Klauseln der erwähnten Art in ihre Verträge aufzunehmen³³⁷).

88. In Ergänzung der am 19. Dezember 1975 mit der DDR getroffenen Absprachen³³⁸) wurde am 22. Dezember 1977 in Berlin der Briefwechsel

³³³) Vertrag vom 12. 8. 1970, dazu VRPr. 1969/70, ZaöRV Bd. 33, S. 749 ff.

³³⁴) BT-Drs. 8/1014.

³³⁵) Gbl. der DDR 1977 II, S. 199.

³³⁶) Nach Neue Zürcher Zeitung vom 3. 6. 1977, S. 3.

³³⁷) Vgl. dazu auch Schweisfurth, Die Freundschafts- und Beistandsverträge der DDR aus dem Jahre 1977, Europa Archiv 33 (1978), S. 599 ff., der insbesondere zur Frage der Unverletzlichkeit/Unabänderlichkeit der Grenzen Stellung nimmt (S. 602 f.).

³³⁸) Bull. 1975, S. 1433.

über den **Ausbau des Autobahnabschnitts Grenze – Abfertigungsanlage Marienborn** vollzogen; außerdem wurde festgelegt, daß die DDR für die Erneuerungsarbeiten der auf Bundesgebiet befindlichen Autobahnbrücke einen Geländestreifen von 15 m Tiefe zur Verfügung stellt und ergänzende Baumaßnahmen und verkehrslenkende Maßnahmen vornimmt³³⁹⁾.

89. Zur **Rechtsslage Berlins** sind aus dem Jahre 1977 folgende Vorgänge zu berichten:

a) Zu den Maßnahmen, die die DDR Anfang des Jahres 1977 ergriffen hat — **Einführung des Visumszwanges** für Ausländer, die von West nach Ostberlin reisen wollen, **Beseitigung der Kontrollpunkte** zwischen Ostberlin und der DDR³⁴⁰⁾ —, haben die **Drei Mächte** am 6. Januar 1977 Stellung genommen. In ihrer Erklärung³⁴¹⁾ ist u. a. ausgeführt, daß weder Handlungen noch Erklärungen dritter Staaten die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte oder den Status von Groß-Berlin berühren können; die Regierungen der USA, Frankreichs und Großbritanniens teilten mit der UdSSR die Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Status von Groß-Berlin, die nur durch Vereinbarung der Vier Mächte verändert werden könne, und sie erwarteten von der Regierung der UdSSR, daß sie ihren Verpflichtungen in Bezug auf Berlin nachkomme.

Zu dieser Stellungnahme der drei Westmächte erklärte die **Bundesregierung** am 7. Januar 1977 u. a.³⁴²⁾:

»Die Bundesregierung begrüßt die Haltung, welche die drei Mächte in dieser Angelegenheit einnehmen. Sie hält es für besonders bedeutsam, daß der Viermächtestatus für ganz Berlin, also auch für Ost-Berlin, gilt und daß jeder Versuch, daran einseitig etwas zu ändern, sowohl eine Verletzung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Alliierten wie des Viermächteabkommens vom 3. September 1971 darstellen würde«³⁴³⁾.

b) Zum Protest der DDR gegen die **Anwesenheit des Bundesaußenministers in Berlin** stellte die Bundesregierung am 21. Januar 1977 fest³⁴⁴⁾:

³³⁹⁾ Bull. 1977, S. 1197.

³⁴⁰⁾ FAZ vom 8. 1. 1977, S. 3.

³⁴¹⁾ Wortlaut *ibid.*

³⁴²⁾ Bull. 1977, S. 20.

³⁴³⁾ Vgl. dazu ferner die Rede des deutschen Bundeskanzlers vor dem Bundestag, Bull. 1977, S. 37 ff. (42); Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion, BT-Drs. 8/255, S. 12 ff.; Fragebeantwortung der Bundesregierung, BT-PIPr. 8/9, S. 385; 8/19, S. 1145.

³⁴⁴⁾ Bull. 1977, S. 66; vgl. ferner Fragebeantwortung der Bundesregierung BT-PIPr. 8/15, S. 759 und 764.

»Die DDR hat sich wieder einmal das Recht angemäßt, zu Ereignissen in Berlin (West) Stellung zu nehmen, und dabei unhaltbare Behauptungen über den Status von Berlin und das Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 aufgestellt.

Die Bundesregierung stellt dazu fest:

1. Die DDR ist nicht Signatar des Viermächte-Abkommens.
2. Die Regierung der DDR hat keinerlei Zuständigkeit für Berlin (West).
3. Die Drei Mächte haben in ihrer Erklärung vom 6. Januar zu den jüngsten Maßnahmen der DDR in bezug auf Ostberlin erneut ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Viermächte-Status und das Viermächte-Abkommen für ganz Berlin gelten.
4. Die DDR hat das Viermächte-Abkommen teils falsch, teils unvollständig zitiert.

Die Drei Mächte haben in der von der DDR erwähnten Bestimmung in Anlage 2 des Viermächte-Abkommens wörtlich folgendes erklärt: »In Ausübung ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten erklären sie, daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden«.

5. Die Begleitung des französischen Außenministers durch Bundesminister Genscher am 20. Januar 1977 in Berlin (West) war vor allem wegen des besonderen Ranges der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sowie der engen vertraglichen Zusammenarbeit beider Regierungen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit Berlins eine Selbstverständlichkeit«.

c) Die Proteste der UdSSR bei den alliierten Schutzmächten gegen die Genehmigung einer **Fluglinie Berlin – Zürich** war Gegenstand einer Anfrage des Bundestagsabgeordneten **Kunz** (CDU/CSU)³⁴⁵. Die Bundesregierung beantwortete diese Anfrage am 2. März 1977 dahin gehend³⁴⁶, daß der Luftverkehr von und nach Berlin (West) durch die drei Luftkorridore einem besonderen Régime unterliege. Dieses gebe den drei Mächten das ausschließliche Recht zum Luftverkehr von und nach Berlin durch die drei Korridore; die Bundesrepublik habe insoweit keine Zuständigkeiten. Die drei Mächte hätten mitgeteilt, daß die sowjetischen Proteste nicht begründet seien; die Bundesregierung schließe sich dieser Beurteilung an.

d) Am 29. März 1977 unterzeichneten der Präsident des Deutschen Sportbundes und der Sportminister der UdSSR ein **Sportprotokoll**, das

³⁴⁵) BT-Drs. 8/129 Frage B 18.

³⁴⁶) BT-PIPr. 8/15, S. 784.

auch West-Berlin einbezieht. Im Protokoll wird vereinbart, »daß auf der Grundlage der geltenden internationalen Regeln, Bestimmungen und Praxis und – was Berlin (West) anbetrifft – auch in Übereinstimmung mit dem Viermächteabkommen vom 3. September 1971 Jahrespläne für Veranstaltungen aufgestellt werden sollen«³⁴⁷).

e) Die **Berlin-Klausel in Kapitalhilfeabkommen** der Bundesrepublik seit 1972 war Gegenstand einer Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion der CDU/CSU vom 28. Juni 1977³⁴⁸). Die Bundesregierung führte in ihrer Antwort vom 21. Juli 1977 u. a. aus³⁴⁹), daß mit Ausnahme des Abkommens mit Jordanien vom 19. September 1976 alle Kapitalhilfeabkommen die sog. **Berlin-Präferenzklausel** enthielten. Die Berlin-Präferenzklausel werde aber grundsätzlich nicht in jene Regierungsabkommen aufgenommen, die die Verwendung von Kapitalhilfe für Treuhandaufgaben der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) betreffen; Gegenstand dieser Abkommen sei der Erwerb von Beteiligungen oder die Gewährung von beteiligungsähnlichen Darlehen an Entwicklungsgesellschaften oder -banken in Entwicklungsländern durch die Entwicklungsgesellschaft, nicht aber die Finanzierung von Lieferungen und Leistungen.

f) Zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur **Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen** der Abgeordneten des **Europäischen Parlaments**, dem die Bundesrepublik mit Gesetz vom 4. August 1977 zugestimmt hat³⁵⁰), hat die Bundesrepublik hinsichtlich der **Einbeziehung Berlins** folgende Erklärung abgegeben³⁵¹):

»Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments auch für das Land Berlin gilt.

Mit Rücksicht auf die bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika wird das Berliner Abgeordnetenhaus die

³⁴⁷) AdG 1977, S. 20907; FAZ vom 30. 3. 1977, S. 1. Vgl. dazu Fragebeantwortung der Bundesregierung, BT-PIPr. 8/27, S. 1968.

³⁴⁸) BT-Drs. 8/695.

³⁴⁹) BT-Drs. 8/779 vom 25. 7. 1977.

³⁵⁰) BGBl. II, S. 733; dazu bereits oben Ziff. 73. Vgl. ferner die Rede von Bundesaußenminister Genscher, Bull. 1977, S. 509 f.; Rede des parlamentarischen Staatssekretärs v. Schoeler, Bull. 1977, S. 220.

³⁵¹) BGBl. 1977 II, S. 737.

Abgeordneten für diejenigen Sitze wählen, welche innerhalb des Kontingents der Bundesrepublik Deutschland auf das Land Berlin entfallen«.

g) Anlässlich des **Londoner Gipfeltreffens** der Staats- und Regierungschefs der Bundesrepublik, Frankreichs, Italiens, Japans, Kanadas, Großbritanniens und der USA³⁵²⁾ gaben die vier Staats- und Regierungschefs Frankreichs, der USA, Großbritanniens und der Bundesrepublik am 8. Mai 1977 folgende **Erklärung zu Berlin** ab³⁵³⁾:

»Die vier Staats- und Regierungschefs Frankreichs, der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Bundesrepublik Deutschland haben Fragen bezüglich der Lage in Deutschland und insbesondere in Berlin geprüft.

Die vier Regierungen äußerten ihre Befriedigung über die positiven Auswirkungen, die das Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 auf die Lage in und um Berlin gehabt hat. Sie stimmten darin überein, daß die strikte Einhaltung und volle Anwendung des Abkommens als unerläßliche Voraussetzung für die anhaltende Verbesserung der Lage wesentlich für die Vertiefung der Entspannung, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und die Entwicklung der Zusammenarbeit in ganz Europa sind.

Die Regierungen Frankreichs, der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs stellten fest, daß die Entspannung ernsthaft bedroht würde, wenn eine der vier Signatarmächte des Viermächte-Abkommens die Verpflichtungen nicht voll respektieren würde, die von ihnen in diesem Abkommen und in der Erklärung der Vier Mächte vom 9. November 1972 bestätigt worden sind.

Wie die Drei Mächte erneut betonten, wurde das Viermächte-Abkommen ausdrücklich darauf gegründet, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte und die entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit nicht berührt werden. Sie bekräftigten, daß dieser Status des besonderen Gebietes von Berlin nicht einseitig verändert werden kann.

Die Drei Mächte werden auch in Zukunft jeden Versuch zurückweisen, die Rechte und Verantwortlichkeiten in Frage zu stellen, die Frankreich, die Vereinigten Staaten, das Vereinigte Königreich und die Sowjetunion in bezug auf Deutschland als Ganzes und alle vier Sektoren Berlins beibehalten.

Die vier Regierungen erinnerten daran, daß eines der wesentlichen Elemente des Viermächte-Abkommens die Bestätigung ist, daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens aufrechterhalten und entwickelt werden. Dies stimmt mit den Interessen und Wünschen der unmittelbar betroffenen Menschen überein.

In diesem Zusammenhang anerkannten die Drei Mächte die Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland, unter Berücksichtigung der einschlägigen

³⁵²⁾ Dazu Bull. 1977, S. 445.

³⁵³⁾ A.a.O., S. 449.

Bestimmungen des Viermächte-Abkommens betreffend ihre Befugnis zur Vertretung der Interessen der Westsektoren Berlins im Ausland, den Westsektoren Berlins zu ermöglichen, aus den praktischen Vorteilen der Ost-West-Beziehungen Nutzen zu ziehen.

Die vier Regierungen verpflichteten sich zur Zusammenarbeit bei der Aufrechterhaltung einer politischen Lage, die die Lebensfähigkeit und das Gedeihen der Westsektoren Berlins begünstigt. Die Drei Mächte würdigten die Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland und des Senats von Berlin, mit denen sichergestellt wird, daß es sich auch weiterhin lohnt, in den Westsektoren Berlins zu investieren und zu arbeiten.

Sie bekräftigten ihre Verpflichtung für die Sicherheit der Stadt, die eine unabdingbare Voraussetzung für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung ist«.

h) Der Bundeskanzler erklärte am 27. August 1977 in Esslingen zur Entscheidung der DDR-Regierung, die zunächst erteilte **Erlaubnis für einen Ost-Berlin-Besuch der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zurückzunehmen**, u. a. folgendes³⁵⁴):

»1. Die Entscheidung der Behörden der DDR widerspricht Geist und Buchstaben der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki.

2. Alle drei Fraktionen des Deutschen Bundestages halten Fraktionssitzungen in Berlin (West) ab. Sie haben dazu das Recht, wie es ausdrücklich im Vier-Mächte-Abkommen bestätigt worden ist.

3. Die Entscheidung der DDR-Behörden ist um so bedauerlicher, als noch vor wenigen Tagen die CDU-Fraktion des Landtags von Baden-Württemberg einen Tagesbesuch von Berlin (West) in Potsdam durchgeführt hat.

4. Die Entscheidung der DDR ist nicht als ein Zeichen von politischer Stärke zu bewerten, sondern ist ein Zeichen der eigenen Unsicherheit.

5. Der Leiter der Ständigen Vertretung der DDR in Bonn, Dr. Michael Kohl, ist ins Bundeskanzleramt einbestellt, um ihm die Haltung der Bundesregierung in aller Deutlichkeit darzulegen. Auch der Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Ost-Berlin ist angewiesen, den Standpunkt der Bundesregierung zu diesem Vorgang der DDR deutlich darzulegen.

6. Diese notwendigen Proteste können uns jedoch nicht davon abhalten, die gerade begonnenen Sondierungen und Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und der Regierung der DDR konsequent fortzusetzen. Allein im vergangenen Jahr gab es mehr als acht Millionen Reisen von Bürgern aus der Bundesrepublik Deutschland und aus Berlin (West) in die DDR. Wir wollen erreichen, daß noch mehr Menschen reisen können«.

Abgeschlossen am 31. März 1979

Lothar Gündling

³⁵⁴) Bull. 1977, S. 772.